

einer im Widerspruch mit nicht notorischen Verfassungsbestimmungen übernommenen Verpflichtung lehnt Verfasser ab. Es ist also eine glückliche Synthese des praktisch Sinnvollen mit der Reinheit der Doktrin, die den Verfasser zu seinen Ergebnissen führt.

Die überaus gründliche und wohlgedachte Arbeit zeigt die Notwendigkeit der Beteiligung erfahrener Völkerrechtsgelehrter an der Ausarbeitung der wichtigen Verfassungsbestimmungen über die Repräsentationsbefugnis nach außen, worin auch modernste Verfassungen die erforderliche Klarheit vermissen lassen. Offen bleibt die völkerrechtliche Frage, wie weit bestimmte Güter wie Staatsgebiet, Menschenrechte oder der Bestand des Staats überhaupt durch Staatsverfassung der Verfügungsbefugnis nicht nur einzelner Organe, sondern der Staatsgewalt überhaupt mit völkerrechtlicher Wirkung entzogen werden können oder schlechthin entzogen sind.

Strebel

Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 43, 1949.

Heindel, Richard H.; Kalijarvi, Thorsten V.; Wilcox, Francis O.: The North Atlantic Treaty in the United States Senate (S. 633-655).

Kleffens, E. N. van: Regionalism and Political Pacts with special reference to the North Atlantic Treaty (S. 666-678). Verf., zur Zeit Botschafter der Niederlande in Washington, versteht unter regionalen Verträgen den freiwilligen Zusammenschluß souveräner Staaten innerhalb eines bestimmten Gebietes oder mit gemeinsamen Interessen in diesem Gebiet für einen gemeinsamen Zweck und subsumiert darunter den Nordatlantikpakt, was wegen seines umstrittenen Verhältnisses zur UN-Charta bedeutsam ist.

Aufricht, Hans: Principles and Practices of Recognition by International Organizations (S. 679-704). Verf. behandelt die Praxis des Völkerbundes, des interamerikanischen Systems und der Vereinten Nationen bei der Anerkennung von Staaten oder Regierungen.

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions concerning the United Nations (S. 705-731). Der von H. C. King, Mitglied der chinesischen Delegation bei den Vereinten Nationen, bearbeitete erste Teil des Aufsatzes berichtet über Entschlüsse der Generalversammlung über die Frage der Abstimmung im Sicherheitsrat und über die friedliche Beilegung von Streitfällen, besonders über die Frage der Wiederherstellung der ursprünglichen Wirksamkeit der Genfer Generalakte vom 26. 9. 1928. Der von Thomas T. F. Huang von der Harvard Law School bearbeitete zweite Teil betrifft die Treuhandgebiete, besonders die vom Treuhandratsrat der UN angestellten Untersuchungen, die einschlägigen Bestimmungen der UN-Charta und die Treuhandabkommen, ferner die Behandlung der

Frage der Verwaltungsunionen im Treuhandratsrat, in der Generalversammlung und im Komitee für Verwaltungsunionen.

Finch, George A.: The Genocide Convention (S. 732-738).

Kunz, Josef L.: The United Nations Conventions on Genocide (S. 738-746).

Wright, Quincy: International Law and Guilt by Association (S. 746-755).

Verf. ist der Ansicht, daß das Völkerrecht sich grundsätzlich in der Richtung fortbilde, nur Individuen, nicht aber Personengruppen als fähig zu erachten, Straftaten zu begehen. Es sei noch nicht genügend beachtet, daß der Nürnberger Gerichtshof im Prinzip in seinem Schuldspruch gegen einzelne Verantwortliche implicite festgestellt habe, daß Deutschland selbst nicht strafrechtlich schuldig sei.

Potter, Pitman B.: The United Nations, 1945-1949 (S. 756-758).

Eagleton, Clyde: First Session of the International Law Commission (S. 758 bis 762). Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommission in der Sitzung vom 12. 4. bis 9. 6. 1949.

Briggs, Herbert W.: Rebus sic stantibus before the Security Council: The Anglo-Egyptian Question (S. 762-769). Behandelt den britisch-ägyptischen Streitfall wegen Aufrechterhaltung militärischer Stützpunkte in Ägypten und Lossagung Ägyptens von dem Vertrag vom 26. 8. 1936.

Fenwick, G.: The Inter-American Peace Committee (S. 770-772).

Der s.: The Competence of the Council of the Organization of American States (S. 772-775).

— Vol. 44, 1950.

Hudson, Manley O.: The twenty-eighth year of the World Court (S. 1-36). Behandelt u. a. den Korfu-Streitfall, den britisch-norwegischen Fischereistreit, den Schutz französischer Staats- und Schutzangehöriger in Ägypten, die Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien, den kolumbisch-peruanischen Asylfall, die Zuständigkeit der Generalversammlung zur Zulassung neuer UN-Mitglieder, das Gutachten über den Status von Südwest-Afrika und die Anerkennung obligatorischer Gerichtsbarkeit des IGH.

Pella, Vespasian V.: Towards an International Criminal Court (S. 37-68).

Steiner, H. Arthur: Mainsprings of Chinese Communist Foreign Policy (Seite 69 bis 99).

Yuen-li Liang: Notes on Legal Questions Concerning the United Nations (S. 100-128). Behandelt die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bulgarien, Ungarn und Rumänien und die Praxis der UN gegenüber Vorbehalten zu Kollektivverträgen.

Woolsey, Lester H.: Nazi Laws in United States Courts (S. 129-135). Bericht über ein Urteil des Circuit Court of Appeals, in dem die Überprüfung von Verwaltungsakten deutscher Behörden in Deutschland nach Maßgabe des deutschen innerstaatlichen Rechtes abgelehnt wurde. Verf. weist darauf hin, daß im Falle der sowjetischen Enteignungen amerikanische Gerichte vor Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten sowjetische Staatsakte insoweit miß-

achteten, als das betroffene Vermögen in den Vereinigten Staaten belegen war, während sie die sowjetischen Maßnahmen anerkannten, soweit sich das Vermögen in Rußland befand. Nach der Anerkennung habe der Supreme Court die Enteignungsmaßnahmen auch in Hinblick auf das Vermögen in den Vereinigten Staaten respektiert.

Kunz, Josef L.: Swing of the Pendulum: From Overestimation to Underestimation of International Law (S. 135–140).

Whitton, John B.: An International Right of Reply (S. 141–145). Behandelt die "Convention on the International Transmission of News and the Right of Correction" vom 14. 5. 1949.

Wilson, Robert R.: "Treaty-Merchant" Clauses in United States Commercial Treaties (S. 145–149).

Kuhn, Arthur K.: Adoption of French Children by American Citizens (Seite 150 bis 152).

Kalijarvi, T. V. and Wilcox, F. O.: Organizational Framework of the North Atlantic Treaty (S. 155–161). Ergänzung des oben S. 486 erwähnten Aufsatzes von Heindel und den Verfassern.

The American Political Science Review. Vol. 42, 1948.

Cole, Kenneth C.: The Theory of the State as a Sovereign Juristic Person (Seite 16 bis 31).

Neumann, Robert G.: New Constitutions in Germany (S. 448–468). Kritische Betrachtung der deutschen Länderverfassungen. Gerügt wird vor allem ihr Umfang und ihre teilweise rein programmatischen Bestimmungen, die von keinem Gericht erzwungen werden könnten. Manche Bestimmungen der Länderverfassungen ließen die Eile erkennen, mit der sie ausgearbeitet worden seien. Darüber hinaus stellt der Aufsatz einen Bericht über die Grundzüge der einzelnen Länderverfassungen dar.

Einaudi, Mario: The Constitution of the Italian Republic (S. 661–676). Bericht über Wurzeln, Vorgeschichte und Inhalt der italienischen Verfassung, die zu Beginn des Jahres 1948 anstelle des »Statuto« von 1848 trat.

Grant, J. A. C.: »Contract Clause« Litigation in Colombia; A Comparative Study in Judicial Review (S. 1103–1126).

— Vol. 43, 1949.

Marshall, James: Citizen Diplomacy (S. 83–90). Verf. geht davon aus, daß Diplomatie und Militärwesen der Demokratisierung am wenigsten zugänglich seien. Die in ihnen herrschende Auffassung, daß die Arbeit der »Fachleute« nicht von außen gestört werden dürfe, fördere den Polizeistaat. Ein neuer Weg sei von den Vereinigten Staaten anlässlich der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco versucht worden. Vertreter von 42 nationalen Organisationen aus den Kreisen der Arbeiterschaft, der Unternehmer, der Landwirtschaft, des Erziehungswesens, der Frauenbewegung und der religiösen Gruppen seien als Berater der amerikanischen Delegation zur Konferenz hinzugezogen worden und hätten Gelegenheit gehabt, fast täglich mit Regierungsdelegierten und Sachverständigen zu

verhandeln und die Entwicklung der Konferenz zu besprechen. Auf solche und ähnliche Weise entwickle sich ein neuer Typ des Diplomaten, der »citizen diplomat«. *Elder, Robert E.: Teaching International Relations: The Model Security Council or General Assembly (S. 95–98)*. Verf. empfiehlt, an Schulen und Universitäten aller Welt einen »Sicherheitsrat« sowie eine »Generalversammlung« zu bilden, um Schülern und Studenten ein praktisches Bild der Arbeit einer internationalen Organisation zu bieten.

Field, G. Lowell: Law as an objective Political Concept (S. 229–249).

Braibanti, Ralph J. D.: Administration of Military Government in Japan at the Prefectural Level (S. 250–274).

Friedrich, Carl J.: Rebuilding the German Constitution (S. 461–482; S. 704 bis 720). Rückblick auf die deutsche Verfassungsgeschichte der jüngsten Zeit. Verf. mißt der Tradition des Kaiserreichs und der Weimarer Republik erhebliche Bedeutung zu. Die Einwirkung der Besatzungsmächte auf das Grundgesetz der Bundesrepublik und die deutsche Reaktion hierauf werden in anschaulicher Weise dargestellt.

Brecht, Arnold: The Idea of a »Safety Belt« (S. 1001–1009). Verf. ist der Überzeugung, daß eine Verständigung zwischen der Sowjetunion und den Westmächten in Anbetracht der Verschiedenheit der Ideologien und Praktiken nicht möglich ist. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, empfiehlt er die Schaffung eines »Sicherheitsgürtels«, der die skandinavischen Länder, Deutschland, Österreich und die Schweiz, vielleicht auch Jugoslawien, Griechenland, die Türkei und den Iran umfassen soll. Die Westmächte und die Sowjetunion sollten sich verpflichten, keine Truppen einseitig in die »Gürtelländer« zu entsenden, auch nicht auf Ersuchen der Regierungen dieser Länder; jede Verletzung des Paktes solle als Aggression angesehen werden, die zu militärischen Gegenmaßnahmen berechtige.

Marx, Fritz Morstein: Administrative Ethics and the Rule of Law (S. 1119–1144).

Gathings, James A.: Loss of Citizenship and Civil Rights for Conviction of Crime (S. 1228–1234). Verf. weist darauf hin, daß die Verurteilung wegen eines Verbrechens im amerikanischen Recht nicht automatisch den Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Rechte zur Folge habe; nur in qualifizierten Fällen (Fahnenflucht, Hochverrat) könne z. B. das Gericht auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit erkennen. Verf. behandelt die einzelnen Fälle, in denen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit sowie der bürgerlichen Rechte ausgesprochen werden kann, und die Möglichkeiten einer Restitution.

— Vol. 44, 1950.

Wright, Quincy: Political Science and World Stabilization (S. 1–13).

Archiv des öffentlichen Rechts. Bd. 75, 1949.

Loewenstein, Karl: Der Staatspräsident (S. 129–192). Verf. untersucht rechtsvergleichend die verschiedenartige staatsrechtliche Stellung der republikanischen Staatsoberhäupter.

Totzek, Wilhelm: Besatzung und Polizei. Zum Polizeirecht in der britischen Zone (S. 193–220).

Ridder, Helmut, K. G.: Kodifikationsnöte der anglikanischen Kirche (S. 414 bis 423). Verf. berichtet über die Bemühungen, das im Laufe der Jahrhunderte unüberschaubar gewordene Canon Law durch einen "Revised Body of Canons" zusammenzufassen.

Menzel, Eberhard: Die ausländische Kriegsverbrechergesetzgebung (Polen, Norwegen, Niederlande) (S. 424–452). Eingehender, mit reichem Material versehener Bericht über die Zuständigkeit, die Verfahrensgrundsätze und die materiellrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher.

Archiv des Völkerrechts. Bd. 2. 1949/50

Leibholz, Gerhard: Die völkerrechtliche Stellung der »Refugees« im Kriege. Eine Betrachtung der britischen Internierungspolitik während des letzten Krieges (S. 129–159). Die Internierungspraxis und Abgrenzung des Feindbegriffs wird an Hand des britischen Weißbuchs Cmd. 6217 dargestellt. Verf. umschreibt den aus dem ideologischen Charakter des zweiten Weltkrieges hervorgegangenen Begriff des »freundlich gesinnten Ausländers« (= Refugee) und setzt ihn in Beziehung zu den vom Institut de Droit International in Brüssel 1936 und in der Genfer Konvention vom 10. 2. 1938 geschaffenen Begriffen. Den Status des Refugee prüft er unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlich gesicherten Individualrechte, seine Gleichbehandlung mit feindlich gesinnten Feindstaatsangehörigen unter dem des Rechtsmißbrauchs.

Rogge, Heinrich: Rechtssysteme der internationalen Friedenssicherung. Alte und neue Aufgaben der Rechtswissenschaft (S. 159–179). Rechtsdogmatische Untersuchung des Problems der Friedenssicherung, exemplifiziert am Versailler Vertrag, am Friedenssystem des Völkerbundes und am System der kollektiven Sicherheit.

Mosheim, Berthold: Die Arbeiten der Vereinten Nationen zur Frage der Rechte des Individuums und des Verbrechens der Genocide (S. 180–193).

Graupner, R.: Die Neuregelung der britischen Staatsangehörigkeit (S. 193 bis 204). Behandelt den British Nationality Act vom 30. 7. 1948.

Kraske, Erich: Der Mittelamerikanische Gerichtshof 1908–1918 (S. 204–212). Bericht über Zuständigkeit und Rechtsprechung des durch Vertrag von Washington vom 20. 12. 1907 zwischen Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica geschaffenen internationalen Gerichtshofs.

Wehberg, Hans: Der nationale Zuständigkeitsbereich der Staaten nach der Satzung der Vereinten Nationen (S. 259–298). Erläutert an Hand der Vorgeschichte den Art. 2, Nr. 7 der UN-Satzung unter Vergleich mit Art. 15, Abs. 8 der Völkerbundsatzung und entwickelt allgemeine Grundsätze über die im Zeitalter der UN angemessene Abgrenzung zwischen nationalem und internationalem Zuständigkeitsbereich, unter besonderer Berücksichtigung des Interventionsproblems.

Drost, Heinrich: Die Rechtslage des deutschen Auslandsvermögens (S. 298–304). Verf. meint, die Vermögensrechte des Ausländers beruhen auf der Rechtsordnung des Aufenthaltsstaats, können also von der Gesetzgebung des Heimatstaats nicht

berührt werden, da »Gesetze jeden Inhalts eines Staates keine Rechtswirkung haben in der Rechtsordnung eines anderen Staates, es sei denn, daß diese ihnen durch ein eigenes Gesetz eine Rechtswirkung in ihren Bereichen einräumt«. Hieraus folgert Verf. die Unwirksamkeit des Kontrollratgesetzes Nr. 5 auf das deutsche Auslandsvermögen. Auch ein Vorrang der Personalhoheit (Verdroß) könne »nur eine Verpflichtung des Aufenthaltsstaates zu einem eigenen Enteignungsgesetz begründen«. *Schlochauer, Hans-Jürgen: Tätigkeit der Vereinten Nationen in völkerrechtlichen Fragen (S. 305–338).*

Der s.: Völkerrechtliche Fragen von europäischer Bedeutung (S. 339–355).

Außenpolitik, Zeitschrift für internationale Fragen. Jg. 1, 1950.

Herausgeber: Wilhelm Grewe, Erich Kordt, Hans Rothfels, Herbert von Borch, Arthur W. Just, Georg von Studnitz. Erscheint zweimonatlich seit Mai 1950.

—: *Überwindung des Nationalismus (S. 9–20).* Versuch, das seit 1945 gewonnene Gelände abzustecken, auf dem sich eine deutsche außenpolitische Tätigkeit entfalten kann. Enthält, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zugleich die Gedanken der Herausgeber, von denen die publizistische Arbeit der Zeitschrift ausgeht. Die Schaffung der »Vereinigten Staaten von Europa« wird als eine unausweichliche Notwendigkeit bezeichnet. Während der Vorschlag des Nauheimer Kreises, Deutschland zu neutralisieren, als wirklichkeitsfremd angesehen wird, halten die Herausgeber die von dem Bordelaiser Völkerrechtler Maurice Duverger in der Pariser Zeitung »Le Monde« vertretene Idee einer Neutralisierung Europas mit einer entsprechenden Garantie der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion einer weiteren Erörterung für wert.

Friedrich, Carl J.: Das Ende der Kabinettpolitik (S. 20–27). Der Verf. des Werkes "Foreign Policy in the Making" (1938), zur Zeit Gastprofessor in seiner ursprünglichen Heimat Deutschland, datiert das Staatensystem der großen Kabinettpolitik, das auf der Weltvormachtstellung Gesamteuropas beruhte, von ungefähr 1660 bis 1910. An seine Stelle sei, nach dem ersten Weltkrieg leider noch nicht hinreichend erkannt, die Polarität von zwei kontinentalen Riesenreichen getreten, die, auf weltanschaulicher Grundlage aufgebaut, Kirchengemeinschaften ähnelten mit dem diesen eigenen Hang zur Ausschließlichkeit. Ein neues Gleichgewicht erfordere neben dem Fortbestand des Commonwealth die Vereinigung Europas.

Rosenberg, Ludwig: Gewerkschaften in der Außenpolitik (S. 27–31). Verf., Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes, verweist auf dessen außenpolitische Tätigkeit nach dem zweiten Weltkrieg als ein Novum und sagt eine Erweiterung der außenpolitischen Aufgaben der deutschen Gewerkschaften voraus, für die die »Europäische Konzeption« die Richtlinie der innen- und außenpolitischen Arbeit darstelle. Die Gewerkschaften hätten die Massengrundlage zu schaffen für eine Politik, die ohne die Massen niemals Wirklichkeit werden könne.

The Australian Quarterly. Vol. 22, 1950.

Starke, J. G.: Recognition at International Law (S. 12–20). Gemeinverständliche Abhandlung über die Grundzüge des Rechts der Anerkennung unter Hervorhebung der vielfach zu wenig beachteten Tatsache der "substantial legal significance" auch der sog. de-facto-Anerkennung. Verf. bestreitet ein Recht auf Anerkennung.

British Year Book of International Law. Vol. 21, 1944.

Gutteridge, H. C.: Comparative Law and the Law of Nations (S. 1–10). Verf. betont den Wert der rechtsvergleichenden Wissenschaft für die Feststellung, welche Rechtsprinzipien als allgemein anerkannt und damit als Quelle des Völkerrechts (Art. 38 c des Statuts des Internationalen Gerichtshofes) gelten können. Verf. zeigt an dem Beispiel der Rechtsprinzipien der *clausula rebus sic stantibus* und des Rechtsmißbrauchs, daß die Behauptung einer allgemeinen Geltung dieser und anderer Rechtsprinzipien mit Vorsicht aufzunehmen sei.

Mann, F. A.: The Law Governing State Contracts (S. 11–33). Verf. behandelt die Probleme, die sich bei internationalen kommerziellen Transaktionen der Staaten infolge der Unsicherheit des anzuwendenden Rechts und des Gerichtsstandes ergeben; Verf. befürwortet, solche Verträge, sofern sie keine ausdrückliche Bestimmung über das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand enthalten, zu »internationalisieren«, das heißt dem Völkerrecht zuzurechnen.

Beckett, W. E.: Consular Immunities (S. 34–50). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Unverletzlichkeit konsularischer Archive und die Unzulässigkeit straf- oder zivilgerichtlicher Verfolgung des Konsularbeamten wegen der von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit vorgenommenen Amtshandlungen anerkannte Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts seien und als solche von den britischen Gerichten beachtet werden müßten.

Brierly, J. L.: Vital Interests and the Law (S. 51–57). Die gegenwärtige Unvollkommenheit des Völkerrechts beruhe darauf, daß die Staaten nicht geneigt seien, ihre lebenswichtigen Interessen einer internationalen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, und darüber hinaus jeder Staat selbst bestimmen wolle, welches seine lebenswichtigen Interessen seien. Diesem Zustand könne nicht schon dadurch abgeholfen werden, daß man ein solches Verhalten der Staaten als unvernünftig verurteile, sondern nur dadurch, daß man seine Ursachen zu erkennen und zu beseitigen suche. Das Rechtssystem der Völkerrechtsordnung müsse so gestaltet werden, daß die lebenswichtigen Interessen der Staaten, soweit sie vernünftigerweise anerkannt werden könnten, gewahrt blieben. Voraussetzung für eine derartige Rechtsordnung sei jedoch eine gewisse Stabilität der politischen Ordnung, die den Staaten ein Gefühl der Sicherheit gebe; solange diese Voraussetzung nicht gegeben sei, könne es keinem Staat verwehrt werden, die erforderlichen Vorkehrungen für seine Sicherheit selbst zu treffen, was die Gefahr eines Mißbrauchs mit sich bringe. Verf. sieht deshalb den Fortschritt des Völkerrechts weniger in einer Kodifikation möglichst vieler allgemeingültiger Rechtsregeln als in einer regionalen Ordnung internatio-

naler Gefahrenpunkte, an denen sich die widerstreitenden Interessen mehrerer Staaten treffen.

Lauterpacht, H.: The Law of Nations and the Punishment of War Crimes (S. 58-95). Behandelt die Rechtsgrundlagen für die Bestrafung von Staatsangehörigen des unterlegenen Staates wegen der von ihnen begangenen Verstöße gegen das Kriegsrecht. Verf. hält den Siegerstaat nicht nur für berechtigt, diejenigen Kriegsverbrecher, die als Kriegsgefangene oder im Zuge der Besetzung des feindlichen Staates in seine Hände fallen, abzuurteilen, sondern auch von dem unterlegenen Staat die Auslieferung von Kriegsverbrechern zum Zwecke ihrer Aburteilung zu fordern, da es ja in seiner Macht stünde, das gesamte Staatsgebiet des unterlegenen Staates zu besetzen und sich der Kriegsverbrecher selbst zu bemächtigen. Verf. untersucht dann die Grenzen des Strafanspruchs, die sich aus dem Handeln auf höheren Befehl, aus der Unklarheit der kriegsrechtlichen Regeln oder aus der Annahme eines vermeintlichen Repressalienrechts ergeben. Verf. sieht das Kriterium, wie weit diesen Einwänden Rechnung getragen werden müsse, in dem strafrechtlichen Gesichtspunkt des Unrechtsbewußtseins. Zur verfahrensrechtlichen Seite betont Verf. die Notwendigkeit hinreichender Rechtsgarantien für die Unparteilichkeit des Verfahrens, solange es an einer internationalen Strafgerichtsbarkeit fehle. Der Siegerstaat könne von den neutralen Staaten die Auslieferung dorthin geflüchteter Kriegsverbrecher verlangen: soweit ein Auslieferungsvertrag bestehe, weil Kriegsverbrechen gemeine und nicht politische Verbrechen seien; soweit kein Auslieferungsvertrag bestehe, deshalb, weil die Verweigerung der Auslieferung einen Mißbrauch des Rechts zur Asylgewährung darstelle, sofern es sich um klare Fälle von Kriegsverbrechen handle und sofern der neutrale Staat sicher sein könne, daß das Strafverfahren gegen die auszuliefernden Personen mit den erforderlichen Rechtsgarantien durchgeführt werde.

Colombos, C. John: The Unification of Maritime International Law in Time of Peace (S. 96-110). Behandelt die Bemühungen zu einer Vereinheitlichung des Seerechts und zu einer Beseitigung der Diskriminierungen in der Schifffahrt. Zur Erreichung dieses Zieles befürwortet Verf. die Errichtung einer internationalen Organisation mit den erforderlichen Vollmachten, um die rechtseinheitliche und gleichmäßige Behandlung der Schiffe aller Flaggen zu gewährleisten.

Jones, J. Melvyn: International Agreements other than "Inter-State Treaties" - Modern Developments (S. 111-122). Verf. untersucht die Voraussetzungen, unter denen die zwischenstaatlichen Abkommen, die in wachsender Zahl nicht mehr in der traditionellen Form von Staatsverträgen, sondern nur noch als Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Regierungen, Ministerien oder sonstigen Verwaltungsorganen abgeschlossen werden, die betreffenden Staaten völkerrechtlich binden.

—: *Implied Recognition (S. 123-150).* Verf. prüft die Tatbestände, die nach dem Schrifttum als stillschweigende de jure- oder de facto-Anerkennung eines Staates oder einer Regierung gelten, mit dem Ergebnis, daß nach der bisherigen Praxis der Staaten lediglich der Abschluß eines Staatsvertrages zur umfassenden Regelung der gegenseitigen Beziehungen, der Austausch diplomatischer Vertreter, die Gewährung der konsularischen Exequatur und Neutralitätserklärung gegenüber den

kriegführenden Parteien im Bürgerkrieg als stillschweigende Anerkennungsakte ausgelegt werden.

Spaight, J. M.: The Legitimate Objectives in Air Warfare (S. 158–164). Verf. verteidigt die kriegsrechtliche Zulässigkeit der Bombardierung feindlicher Industriezentren, auch wenn dadurch die umwohnende Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird: die militärischen Zwecken dienenden industriellen Produktionsstätten und die in ihnen beschäftigten Bevölkerungsteile könnten keinen günstigeren Status als die feindlichen Streitkräfte beanspruchen.

Bentwich, Norman: The Mandated Territories During the Second World War, 1939–1942 (S. 164–168).

Der s.: Statelessness through the Peace Treaties after the First World War (Seite 171–176). Behandelt die aus der uneinheitlichen Regelung der Friedensverträge mit Österreich und Ungarn und der Staatsangehörigkeitsgesetze der Nachfolgestaaten entstandenen Fälle der Staatenlosigkeit.

—: *British Nationality and Status of Aliens Act, 1943 (S. 176–179).*

E.: Decisions of the English Courts During the Years 1939–1942 Involving Points of Public or Private International Law (S. 180–221).

Henriques, E. F. Q.: Decisions of the English Courts Relating to Trading with the Enemy in the Years 1939–1943 (S. 222–233).

— **Vol. 22, 1945.**

Jones, J. Walter: Leibniz as International Lawyer (S. 1–10).

Jenks, C. Wilfred: Some Constitutional Problems of International Organizations (S. 11–72). Aus vergleichender Untersuchung der Verfassungen der bestehenden internationalen Organisationen sucht der Verf. Hinweise zu gewinnen, wie die sich bei der Ausarbeitung solcher Verfassungen ergebenden Strukturprobleme rechtstechnisch gelöst werden sollten, unter anderen insbesondere die Ausgestaltung des Stimmrechts (Einstimmigkeits- oder Mehrheitsprinzip, Einzel- oder Pluralstimmrecht) und das Verfahren für die Interpretation und Abänderung der Verfassung. Anpassungsfähigkeit an die Weiterentwicklung der Verhältnisse sowie eine klare Definition der Zuständigkeiten der internationalen Organisation und der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten seien für eine gute Verfassung wesentlich.

Fitzmaurice, G. G.: Some Aspects of Modern Contraband Control and the Law of Prize (S. 73–95). Verf. beleuchtet die durch den modernen Wirtschaftskrieg hervorgerufene Akzentverschiebung der prisenerrechtlichen Kontrollmaßnahmen, die nicht mehr so sehr auf die prisenerrechtliche Einziehung feindbestimmter Waren als vielmehr auf eine lückenlose Kontrolle der neutralen Warenbewegungen abzielten. Verf. behandelt die zu diesem Zwecke in den beiden Weltkriegen von der britischen Praxis entwickelte und von den britischen Prisengerichten anerkannte Ausweitung des klassischen Prisenerrechts: »Navicert«-Verfahren, Erweiterung der die prisenerrechtliche Beschlagnahme rechtfertigenden Verdachtsgründe, Umkehrung der Beweislast zuungunsten des neutralen Eigentümers beim Fehlen eines »Navicert« oder bei Überschreitung der nach den Friedensstatistiken normalen Einfuhrmenge eines neutralen Staates, Requisition neutraler Waren während

des schwebenden Preisenverfahrens und die Unterwerfung freigegebener neutraler Waren unter die Formalitäten der britischen Ausfuhrkontrolle.

Schwarzenberger, Georg: The Most-favoured-nation Standard in British State Practice (S. 96–121). Überblick über Verwendung und Inhalt der Meistbegünstigungsklausel in der britischen Handelsvertragspraxis. Obwohl Verf. betont, daß jede Meistbegünstigungsklausel aus ihrem konkreten Vertragszusammenhang heraus interpretiert werden müsse, vermag er doch aus der britischen Praxis auch einige allgemeingültige Interpretationsregeln abzuleiten. Verf. ist der Ansicht, daß ein Präferenzsystem nach Art der Ottawa-Präferenzen mit der Klausel unvereinbar sei, sofern diese nicht einen entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt enthielte, und Verpflichtungen aus multilateralen Verträgen, soweit sie eine "international public policy" verwirklichen sollten, den Verpflichtungen aus der Klausel auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt voringen. Antidumpingzölle und Ausgleichszölle gegen Exportsubventionen seien erlaubt.

Jones, J. Mervyn: Who are British Protected Persons? (S. 122–129). Die Unterscheidung zwischen "British subjects" und "British protected persons" habe nur für das britische Staatsangehörigkeitsrecht Bedeutung, während völkerrechtlich beide Kategorien in gleicher Weise als britische Staatsangehörige gälten und als solche die gleichen Rechte und den gleichen Schutz im Ausland genießen.

Lipstein, K.: The Place of the Calvo Clause in International Law (S. 130 bis 145). Behandelt die rechtliche Bedeutung der hauptsächlich von südamerikanischen Staaten bei privatrechtlichen Verträgen mit Ausländern gebräuchlichen Calvo-Klausel, worin der private Vertragskontrahent sich dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Staates, mit dessen Regierung er einen Vertrag schließt, unterwirft und im Falle von Streitigkeiten aus dem Verträge auf die Inanspruchnahme des diplomatischen Schutzes durch seinen Heimatstaat verzichtet. Verf. stellt klar, daß hierbei die privatrechtlichen und völkerrechtlichen Haftungsgründe des kontrahierenden Staates auseinandergehalten werden müssen. Soweit dieser privatrechtlich wegen mangelnder Erfüllung des Vertrages haftbar wird, bestände noch kein völkerrechtlicher Deliktstatbestand, der den Heimatstaat zur Intervention zugunsten seines Staatsangehörigen berechtige; insoweit sei die Calvo-Klausel völkerrechtlich unbedenklich. Soweit das Verhalten des kontrahierenden Staates jedoch den völkerrechtlichen Deliktstatbestand der Rechtsverweigerung oder der Diskriminierung erfülle, entstehe daraus eine von dem privatrechtlichen Verträge unabhängige völkerrechtliche Haftung, die den Heimatstaat des benachteiligten Ausländers zur Intervention berechtige und durch einen privatrechtlichen Vertrag nicht ausgeschlossen werden könne; insoweit sei die Calvo-Klausel völkerrechtlich unbeachtlich.

Williams, Glanville L.: International Law and the Controversy Concerning the Word "Law" (S. 146–163). Behandelt die noch immer unausgetragene Streitfrage um die Definition des Rechtsbegriffes in ihrer Bedeutung für die Anerkennung des »Rechts«-Charakters des Völkerrechts. Verf. bezeichnet die Streitfrage als einen nutzlosen Wortstreit und warnt davor, einer einseitigen und engen Definition des Rechtsbegriffes zuliebe dem Völkerrecht den Rechtscharakter abzuspochen, weil man damit dem Ansehen des Völkerrechts nur schaden könne.

Lauterpacht, H.: De facto Recognition, Withdrawal of Recognition, and Conditional Recognition (S. 164–190). Behandelt einige umstrittene Fragen aus dem Gebiet der völkerrechtlichen Anerkennung von Staaten und Regierungen. Verf. sieht den Sinn des von der Staatenpraxis entwickelten Rechtsinstituts der sogenannten *de facto*-Anerkennung darin, daß sie der Tatsache der effektiven Kontrolle eines Gebiets durch einen neuen Staat oder eine neue Regierung Rechnung trägt und eine Basis für den unter modernen Verhältnissen unvermeidlichen zwischenstaatlichen Verkehr bietet, solange die für eine *de jure*-Anerkennung erforderliche Stabilität und Legitimität der Neubildung noch nicht als gegeben betrachtet wird. Nach dem Verf. entspricht es zwar nicht der Staatenpraxis, eine *de facto*- oder *de jure*-Anerkennung derart an Bedingungen zu knüpfen, daß die Nichterfüllung dieser Bedingungen zur Rücknahme der Anerkennung berechtigt; es lägen jedoch genügend Präzedenzfälle dafür vor, daß die *de jure*-Anerkennung ebenso wie die *de facto*-Anerkennung zurückgezogen werden könne, wenn ihre Grundlagen nicht mehr gegeben seien, wobei allerdings die *de facto*-Anerkennung wegen ihres vorläufigen Charakters eher einer Rücknahme ausgesetzt sei.

Jennings, R. Y.: International Civil Aviation and the Law (S. 191–209). Behandelt die Bemühungen insbesondere der Internationalen Luftfahrtkonferenz von Chicago 1944, gegenüber dem Souveränitätsanspruch der Staaten hinsichtlich ihres Luftraums für den kommerziellen Luftverkehr zu einer multilateralen Regelung der Benutzung des Luftraums ohne Rücksicht auf die Nationalität des Flugzeugs zu gelangen.

Walker, Wyndham L.: Territorial Waters: The Cannon Shot Rule (S. 210–231). In einer rechtshistorischen Untersuchung über Ursprung und Inhalt dieses in der Seekriegspraxis Frankreichs und der Mittelmeerländer im 17. und 18. Jahrhundert gültigen Grundsatzes zeigt der Verf., daß er nicht mehr bedeutete als das Verbot der Vornahme von Seekriegshandlungen innerhalb des tatsächlichen Wirkungsbereiches vorhandener Hafen- und Küstenbatterien eines neutralen Staates; Verf. widerlegt die weitverbreitete Ansicht, daß sich daraus die Anerkennung der von dem Vorhandensein eines effektiven Küstenschutzes unabhängigen Dreimeilenzone entwickelt habe, deren Ursprung er in der Praxis der nordischen Staaten sieht.

E.: The Relationship of International Organizations to Municipal Law and their Immunities and Privileges (S. 249–251). Bericht über den Inhalt des britischen Diplomatic Privileges (Extension) Act 1944, der die britische Regierung ermächtigt, durch *Order in Council* internationalen Organisationen Rechtsfähigkeit im britischen Recht sowie ihren Vertretern diplomatische Vorrechte zuzugestehen.

Mann, F. A.: International Monetary Co-operation (S. 251–258). Bericht über den Inhalt der Abkommen von Bretton Woods.

R. Y. J.: Open Towns (S. 258–264). Behandelt die ohne praktisches Ergebnis gebliebenen Bestrebungen der Kriegführenden während des letzten Weltkrieges, einzelne Städte im Rahmen des Luftkrieges zu »offenen« Städten zu erklären, um ihre Bombardierung zu verhindern. Verf. stellt klar, daß der Begriff »offene« bzw. »un-

verteidigte« Stadt im Luftkrieg eine andere Bedeutung habe als im Landkrieg (Art. 25 LKO), nämlich die Abwesenheit »militärischer Ziele« im Sinne des Luftkriegs.

Jenks, C. W.: The Legal Personality of International Organizations (S. 267 bis 275). Behandelt die Frage, ob die internationalen Organisationen des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht der an der Organisation beteiligten Staaten Rechtsfähigkeit besitzen. Verf. bejaht diese Frage für das *common law* Großbritanniens und der USA.

Henriques, E. F. Q.: Decisions of the English Courts Relating to Trading with the Enemy in the Year 1944 (S. 288–292). Aus den besprochenen Entscheidungen ist diejenige *In re Ring Springs Limited's Letters Patent [1944] 1 Ch. 180* hervorzuheben. In dieser Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die sog. *Vesting Order*, die die Verfügung über den feindlichen Vermögensgegenstand auf den *Custodian of Enemy Property* überträgt, den feindlichen Eigentümer aller Rechte an diesem Vermögensgegenstand entkleidet und daß eine Aktiengesellschaft, die zu Beginn des Krieges als feindlich kontrolliert galt, ihren Feindcharakter durch die Übertragung der in Feindbesitz befindlichen Aktien auf den *Custodian* verliert.

Columbia Law Review. Vol. 50, 1950.

Schneller, George H.: The New Antitrust Illegality per se: Forestalling and Patent Misuse (S. 170–200). Behandelt die neueste Entwicklung der Antitrust-Gesetzgebung und der Rechtsprechung hierzu in den USA.

La Comunità Internazionale. Vol. 1, 1946.

Rivista Trimestrale della Società Italiana per l'Organizzazione Internazionale. Direttori: Roberto Ago, Luigi Salvatorelli, Ezio Vanoni; Redattore capo: Gaetano Arancio-Ruiz. Roma: Leonardo.

Ago, Roberto: L'Organizzazione internazionale dalla Società delle Nazioni alle Nazioni Unite (S. 5–23). Gegenüberstellung von Völkerbund und UN als internationalen Organisationsformen.

Salvatorelli, Luigi: L'Anarchia internazionale e le due guerre mondiali (Seite 24 bis 40).

Chabod, Federico: Il pensiero europeo della Destra di fronte alla guerra franco-prussiana (S. 63–77; 209–226).

Pallieri, Giorgio Balladore: Gli emendamenti allo statuto delle Nazioni Unite (S. 193–201). Behandelt die Artikel 108 f. der UN-Charta und Artikel 69 f. des Statuts des IGH.

Ziccardi, Piero: L'internazionalizzazione delle vie d'acqua interne (Seite 227 bis 248).

Salvatorelli, Luigi: Comunità internazionale e pace italiana (S. 325–333).

Jemolo, Arturo Carlo: Il problema internazionale della Venezia Giulia (Seite 355 bis 361).

Monaco, Riccardo: Aspetti internazionali del problema dell'emigrazione (Seite 362–372).

- Giusti, Wolf: Il Congresso di Roma delle nazionalità (1918) (S. 373-381).*
Oblath, Attilio: Riassetto e potenziamento della Organizzazione Internazionale del Lavoro (S. 382-400).
Vedovato, Giuseppe: Progetti di organizzazione internazionale nel medio evo (S. 401-411).
Vassalli, Filippo: Superamento dello Stato nazionale e della sovranità statale (S. 483-487).
Sforza, Carlo: L'Italia e la Piccola Intera (S. 488-494).
Nova, Rodolfo de: Neutralità e Nazioni Unite (S. 495-505).
Cialdea, Basilio: La tutela delle libertà fondamentali nell'ordine internazionale (S. 525-541).
Bobbio, Norberto: Orientamenti federalistici nei paesi anglosassoni (S. 542 bis 553).
Gabrieli, Francesco: Ideali e forme politiche del mondo arabo odierno (Seite 554 bis 563).

— **Vol. 2, 1947.**

- Salvatorelli, Luigi: La dottrina di Truman e l'organizzazione mondiale (S. 3-13).*
Visscher, Fernand de: Lo stato moderno un pericolo per la pace (S. 14-26).
Morelli, Gaetano: Eguaglianza e disegualianza fra membri delle Nazioni Unite (S. 27-30).
Sacchetti, Ugo: Accordi di reciprocità e politica commerciale internazionale (S. 31-46).
Radice, Federico: Orientamenti sulla disciplina internazionale della radio-diffusione (S. 47-64).
Guggenheim, Paul: Realtà e ideologia nell'organizzazione internazionale (S. 163-173). Verf. stellt die ideologischen Bestandteile des Vorspruchs der UN-Charta dem positiven Völkerrecht gegenüber.
Varoni, Ezio: L'organizzazione internazionale del commercio (S. 174-184).
Arango-Ruiz, Gaetano: Il sistema coloniale delle Nazioni Unite (Seite 185 bis 206).
Gabrieli, Francesco: Presente e avvenire della Persia (S. 207-213).
Pinto, Pasquale: L'organizzazione internazionale dell'aviazione civile (Seite 214 bis 229).
Hevesy, Paul de: L'unione doganale universale (S. 230-234).
Guggenheim, Paul: La realtà dell'Organizzazione delle Nazioni Unite (Seite 332 bis 343).
Monaco, Riccardo: Regionalismo internazionale e Nazioni Unite (S. 344-352).
Bobbio, Norberto: Funzionalismo e federalismo (S. 353-359).
Verdroß, Alfred: Le Nazioni Unite e i terzi Stati (S. 439-448).
Giuliano, Mario: L'organizzazione delle Nazioni Unite e la collaborazione economica e sociale (S. 449-478).
Röpke, Wilhelm: Problemi internazionali dell'emigrazione (S. 479-491).

Morra, Umberto: L'Organizzazione per l'Educazione, la Scienza e la Cultura (UNESCO) (S. 492-502).

Ruffia, Paolo Biscaretti di: L'India Britannica (S. 503-516).

Stammati, Gaetano: Piano Marshall e riorganizzazione economica internazionale (S. 517-528).

— **Vol. 3, 1948.**

Stelling-Michaud, S.: Un pioniere dell'organizzazione internazionale: David Lubin (S. 10-37).

Quadri, Rolando: La dottrina di Truman (S. 38-44).

Cora, Giuliano: La Cina dopo la guerra (S. 61-69).

Cialdea, Basilio: L'intervento collettivo per la soluzione dei conflitti internazionali nelle triplici dell'Aia (1659-1668) (S. 203-239).

Oblath, Attilio: I nuovi compiti dell'organizzazione internazionale del lavoro nel campo delle migrazioni (S. 250-263).

Serra, Enrico: Le organizzazioni internazionali non governative nel sistema delle Nazioni Unite (S. 379-396). Verf. untersucht die Bedeutung der privaten internationalen Verbände im Gefüge der UN (Art. 71 der UN-Charta) und in der internationalen Gemeinschaft überhaupt, zeigt ihre Ausdehnung auf neue Sachgebiete besonders seit dem zweiten Weltkrieg und vergleicht die ihnen von der UN-Charta zugewiesene Rolle mit ihrer Stellung im Rahmen des Völkerbundes nach dem Beschluß des Völkerbundsrats vom 2. 7. 1923.

Salvatorelli, Mario: Formazione e caratteristiche del blocco orientale (Seite 397 bis 411).

Berio, Alberto: Le conseguenze economiche del trattato di pace con l'Italia (S. 412-421).

Royer, Jean: La genesi e i principi fondamentali della Carta dell'Avana (Seite 541 bis 551).

— **Vol. 4, 1949.**

Guggenheim, Paul: La tutela internazionale dei diritti dell'uomo (S. 3-18). Italienische Fassung des oben S. 224 angezeigten Aufsatzes.

Giuliano, Mario: Lo status internazionale della Germania (S. 19-48). Der im Januar 1949 erschienene Aufsatz berücksichtigt das oben S. 194-199 besprochene Buch von Stödtter noch nicht. Die Zerschlagung des gesamten deutschen Militär- und Regierungsapparats betrachtet Verf., auch ohne Annexion und unabhängig von den Absichten der Alliierten, als ausreichend für den Untergang Deutschlands als Völkerrechtssubjekt, da das reale Substrat der Rechtspersönlichkeit weggefallen sei. Weiter folge dies aus der Übernahme der gesamten Regierungsgewalt durch die Siegermächte. Verf. zweifelt an der politischen Nützlichkeit der gegenteiligen These der deutschen Rechtswissenschaft (Laun, Menzel, Schlochauer usw., vgl. oben S. 227 f., 214 f.). Deutschland sei völkerrechtlich nur noch Objekt, nur noch »geographischer Begriff« (Metternich). Symptomatisch seien die Erklärungen von Menthon und General Robertson (S. 31 f.). Verf. sieht in den da-

maligen Plänen zur Schaffung eines westdeutschen Staates eine Bestätigung seiner These. Der Friedensvertrag müsse mit einem neu zu schaffenden deutschen Staat geschlossen werden (worauf der Kriegszustand mit diesem neuen Staat beruht, läßt Verf. ungeklärt). Aus dem Untergang Deutschlands als Rechtspersönlichkeit folgert Verf. für die völkerrechtliche Natur der von den Alliierten in Deutschland ausgeübten Hoheit, daß sie zwar keine eigentliche Gebietshoheit sei (wie K e l s e n meint, dessen Ansicht Verf. als abstrakten Schematismus verwirft), sondern dem weiten Gebiet der Ausübung der Staatsgewalt im Ausland zugehöre (ähnlich V i r a l l y) und in Ermangelung eines deutschen Staates grundsätzlich überhaupt nicht unmittelbar völkerrechtserheblich sei (S. 41). Sie sei auch keine unteilbar einheitliche, noch habe sie Treuhandcharakter. Die Oberbefehlshaber der einzelnen Besatzungsmächte handeln nicht kraft Delegation des Kontrollrats, sondern, gemäß dem Abkommen von Jalta, lediglich in begrenztem Umfang koordiniert durch die Kontrollkommission, deren Außerfunktionstreten nur vertragsrechtlich zwischen den Besatzungsmächten von Bedeutung sei. Dennoch sei Deutschland kein »völkerrechtlicher Raum«, mit welcher Folgerung deutsche Völkerrechtsgelehrte die These vom Untergang Deutschlands als Völkerrechtssubjekt ad absurdum zu führen versuchten: Völkerrechtliche Schranken seien einmal das zwischen den Alliierten bestehende Vertragsrecht, zum anderen allgemeine Völkerrechtsregeln über die Behandlung fremder Untertanen und ihrer Güter, unabhängig davon, daß sich seit Mai 1945 nicht mehr schlechthin vom Bestehen eines Kriegszustandes zwischen den Alliierten und dem untergegangenen Deutschland reden lasse (S. 45). Freilich hätten gewisse Besatzungsmächte sich von den hieraus folgenden völkerrechtlichen Bindungen loszusagen versucht und sich ohne Rechtsgrundlage Eigentum von Angehörigen neutraler, verbündeter oder mitkriegführender Staaten angeeignet. Die Reaktionen dieser Staaten seien lebhaft und konstant gewesen. Der genannte Grundsatz, aus dem auch die Restitutionspflicht für beschlagnahmtes italienisches Eigentum in Deutschland folge, habe in Art. 77 des Friedensvertrags mit Italien seinen Niederschlag gefunden. Gegenüber dem nicht mehr existierenden Deutschland dagegen bestünden keinerlei völkerrechtliche Bindungen.

Z i c c a r d i, Piero: Federalismo, societarismo e regionalismo nella Società internazionale (S. 59–80).

N o v a, Rodolfo de: Gli accordi internazionali per l'autodifesa collettiva (Seite 177 bis 187). Ausgehend von der Problematik des Sicherheitssystems der UN untersucht Verf. am Beispiel der arabischen Liga (Vertrag von Kairo vom 22. 3. 1945), des interamerikanischen Beistandspakts vom 2. 9. 1947, des Atlantikpakts und des Brüsseler Pakts vom 17. 3. 1948 das Verhältnis regionaler Sicherheitspakete zum System der UN.

S a l v a t o r e l l i, Luigi: La Germania di Bonn (S. 118–192). Untersucht die außenpolitische Lage der Bundesrepublik Deutschland und betrachtet ihre Konstruktion als ersten großartigen Versuch innerhalb Europas, ein als selbständig und autonom anerkanntes Gebiet in übernationalem Interesse unter internationale Kon-

trolle zu stellen, unvollkommen insofern, als die Unterstellung nur dem Interesse einer bestimmten Staatengruppe diene.

Scerni, Mario: Il controllo internazionale nell'amministrazione fiduciaria (Seite 193 bis 201). Vergleicht das Mandatsystem des Völkerbundes mit dem Treuhandsystem der UN.

Rossi, Ettore: La Palestina dalla cessazione del mandato ad oggi (S. 213–226).

Toscano, Mario: L'Italia e la prima conferenza per la pace dell'Aja del 1899 (S. 245–276). Verf. gibt an Hand der beim Historischen Archiv des italienischen Außenministeriums vorliegenden Telegramme ein Bild von der Rolle Italiens auf der I. Haager Friedenskonferenz und bei deren Vorbereitung.

Kunz, Joseph L.: La codificazione del diritto internazionale e la Commissione delle N.U. per il diritto internazionale (S. 277–283).

Tamborra, Angelo: Giorgio Podebrad e il progetto di organizzazione europea di Antonio Marini (1460–1464) (S. 284–301).

Cialdea, Basilio: La crisi nel sistema internazionale dell'Europa orientale (Seite 510 bis 531).

Borsa, Giorgio: Le rivoluzioni nazionali e la crisi del colonialismo nell'Asia sud-orientale (S. 540–565). Behandelt die Unabhängigkeitsbewegungen in Südostasien und zeigt an Hand der Lehren *Lenin*s und der Praxis *Stalin*s die planmäßige Ausnutzung des nationalen Erwachens der südostasiatischen Völker für die sowjetrussische Expansion.

— Vol. 5, 1950.

Jaspar, E. J. E. M. H.: Il Benelux e la cooperazione economica europea (Seite 3 bis 12).

Monaco, Riccardo: I progetti per il controllo internazionale dell'energia atomica (S. 13–29).

Marjolin, Robert: La fase attuale della ricostruzione economica in Europa (S. 30–41).

Deutsche Rechts-Zeitschrift. Jg. 4, 1949.

Beitzke: Neues bulgarisches Staatsangehörigkeitsrecht (S. 466–467). Behandelt das Gesetz vom 19. 3. 1948.

—: *Das britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1948 (S. 467–468).*

Domke, Martin: Aus dem Rechtsleben der USA (S. 493–494). Bericht über Gesetze, Verwaltungsanordnungen und Rechtsprechung, u. a. über Maßnahmen gegen Deutsche auf Grund der Fortdauer des Kriegszustandes.

Quintano Ripollés, A.: Die gesetzliche Lage des deutschen Privatbesitzes in Ägypten (S. 516–517).

— Jg. 5, 1950.

—: *Zum französischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. 10. 1945 (S. 13–14).*

Schwinge, Erich: Die deutsche Kriegsgerichtsbarkeit und die Kriegsgefangenen

(S. 49–51). Besprechung des Buches von Frey: Die disziplinarische und gerichtliche Bestrafung von Kriegsgefangenen, Wien 1948.

Wengler, Wilhelm: Die rechtliche Natur des Commonwealth. I (S. 97–101). II (S. 126–128). Ausgehend von den Fragen einer einheitlichen Staatsangehörigkeit im Commonwealth, der automatischen Belligerenz und der Gemeinsamkeit des monarchischen Staatsoberhauptes untersucht Verf. die rechtliche Stellung der Commonwealth-Staaten, die er – je nach der Enge ihrer Bindungen – in vier konzentrische Kreise einteilt. In den ersten Kreis verweist Verf. die Staaten, die dem großbritannischen Gesetzgeber noch verfassungsändernde oder gesetzgebende Gewalt zugestehen; in den zweiten Kreis solche, die dem als Staatsoberhaupt anerkannten König innerstaatliche Funktionen zuweisen, während die Staaten des dritten Kreises den König nur noch als Symbol ihrer Vereinigung anerkennen. Dieser Kreis stelle das eigentliche Commonwealth dar, wobei das Wesentliche die auf Gewohnheitsrecht beruhende politische Kooperation und Konsultation sei. Im vierten Kreis nennt Verf. nur Irland, das trotz formellen Ausscheidens aus dem Commonwealth eine Stellung einnimmt, die Verf. als »Sympoliteia« bezeichnet, da der modernen staatsrechtlichen Terminologie entsprechende Benennungen fehlten. Die zentrifugalen Tendenzen des Commonwealth würden bei der Eingliederung Großbritanniens in eine europäische Union tiefgreifende Wirkungen zeigen. Verf. versteht die innere Entwicklung des früheren britischen Empires als Teil einer auf eine Weltorganisation hinstrebenden allgemeinen Tendenz.

Hausmann, Werner K.: Die Staatshaftung der Vereinigten Staaten von Amerika für Besetzungsschäden (S. 121–126).

Rasche: Das neue Staatsangehörigkeitsrecht der tschechoslowakischen Republik (S. 178–179). Tschechoslowakisches Gesetz vom 13. 7. 1949.

Deutsche Verwaltung. Jg. 2, 1949.

Ipsen, Hans Peter: Grundgesetz und richterliche Prüfungszuständigkeit (Seite 486–492). Behandelt u. a. die Prüfung der Völkerrechtsgemäßheit von Gesetzgebungsakten. Die Genehmigung des Grundgesetzes durch die Besatzungsmächte bedeute nicht deren Bindung an das Grundgesetz.

Peters, Hans: Die staats- und völkerrechtliche Lage Berlins (S. 601–604).

— Jg. 3, 1950.

Werner, Fritz: Rettung der Demokratie durch die Verwaltung? Bemerkungen zu einer amerikanischen Staats- und Verwaltungslehre (S. 107–108). Besprechung des Buches von Herring: Public Administration and the Public Interest. New York, London: McGraw-Hill 1936.

Deutsches Verwaltungsblatt. 1950.

(Vereinig mit »Deutsche Verwaltung«, 65. Jahrgang des Reichsverwaltungsblattes.)

Mosheim, Berthold: Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisationen in England (S. 225–229).

Foreign Affairs. Vol. 28, 1950/51.

- Lange, Halvard M.: European Union: False Hopes and Realities (S. 441–450).*
Williams, John H.: The Marshall Plan Halfway (S. 463–476).
Mosely, Philip E.: Dismemberment of Germany (S. 487–498).
Sharma, Sri Ram: India's Democratic Constitution (S. 499–501).

Die Friedens-Warte. Jg. 49, 1949.

- Partsch, Karl Josef: Die Einzelperson im Völkerrecht (S. 249–256).* Anknüpfend an die Resolution der 7. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht vom 26.–29. 5. 1926 untersucht Verf. die Einzelperson als Objekt und als Subjekt der Völkerrechtsordnung und den Beitrag der Nürnberger Praxis zu dem Problem.
Brugière, Pierre-F.: Le développement des procédures et réglementation pacifique des conflits et la compétence du Conseil de Sécurité (S. 257–262).

— Jg. 50, 1950.

- Wehberg, Hans: 50 Jahre Friedens-Warte (S. 1–7).*
Barandon, Paul: Von Dünkirchen zum Atlantikpakt (S. 8–22). Verf. vergleicht den britisch-französischen Allianzvertrag von Dünkirchen vom 4. 3. 1947 mit dem Nordatlantikpakt von Washington vom 4. 4. 1949 und untersucht den Zusammenhang beider Pakte mit der Rechtsordnung der Vereinten Nationen einerseits und des gegen Deutschland bei Abschluß des Pakts vom 4. 3. 1947 gerichteten Bündnissystems andererseits.
Berthoud, Paul: L'Organisation des Nations Unies et l'évolution du droit international (S. 23–39). Befaßt sich besonders mit den Fragen der Friedenssicherung und der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit.
Bruegel, J. W.: Um einen wirksamen Schutz der Minderheiten (Die Arbeiten des Unterausschusses der Vereinten Nationen) (S. 40–50).
Sontag, Ernst: Die deutschen Spruchgerichte in der britischen Zone (S. 51–64).
Kraschutski, Heinz: Das Welttreffen der Pazifisten in Indien (Dezember 1949) (S. 65–69).

Harvard Law Review. Vol. 62, 1948/49.

- Bronz, George: The International Trade Organization Charter (S. 1089–1125).*

— Vol. 63, 1949/50.

- Rubin, Seymour J.: The Juridical Review Problem in the International Trade Organisation (S. 78–79).*
Fensterwald, Bernard, Jr.: Sovereign Immunity and Soviet State Trading (S. 614–642).

The International Law Quarterly. Vol. 2, 1948.

- Waldock, C. H. M.: Forum prorogatum or acceptance of an unilateral summons to appear before the International Court (S. 377–391).* Verf. bespricht das IGH-

Urteil im »Korfu-Fall«. Danach bedürfe es keiner Vereinbarung zwischen den streitenden Staaten, um den Rechtsstreit vor das Forum des Internationalen Gerichtshofes zu bringen. Es genüge vielmehr gemäß Art. 36 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 25 der UN-Satzung die unilateral application einer Partei.

Bentwich, Norman: The judicial committee of the Privy Council as a model of an International Court of Human Rights (S. 392–401). Verf. regt die Errichtung eines Internationalen Gerichtshofes zur Wahrung der Menschenrechte an. Er meint, das Judicial Committee of the British Privy Council könne dabei sowohl hinsichtlich seines organisatorischen Aufbaus vor allem aber mit Rücksicht auf die von ihm entwickelte Rechtsprechung dem zu schaffenden Gerichtshof als Vorbild dienen.

Schwarzenberger, Georg: The Provinces and Standards of International Economic Law (S. 402–420).

Wilberforce, R. O.: The International Recognition of Rights in Aircraft (S. 421 bis 458).

La Pradelle, A. de: The Effect of War on Private Law Treaties (S. 555–576). Verf. untersucht den Einfluß des Krieges auf Verträge zwischen Feindstaaten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Ausbruch der Feindseligkeiten nicht automatisch die Unwirksamkeit der bestehenden Verträge zur Folge habe. Der Ausbruch der Feindseligkeiten gebe dem Staat lediglich das Recht die Verträge durch ausdrückliche Erklärung aufzuheben. Diese Erklärung müsse von der Regierung des Staates abgegeben werden. Es sei recht bedenklich, Gerichte darüber entscheiden zu lassen, ob ein Vertrag durch den Krieg aufgehoben sei oder nicht. Der Richter sei lediglich berufen Verträge auszulegen. Verf. fordert ferner, daß solche Verträge von den kriegführenden Staaten nicht aufgehoben werden dürften, die den Schutz des privaten Eigentums, das Erbrecht und die Gewährung des Rechtsschutzes zum Gegenstand haben. Eine Ausnahme sei nur gegeben, wenn das In-Kraft-bleiben der Verträge die Landesverteidigung gefährde.

Liang, Yuen-li: The Legal Status of the United Nations in the United States (S. 577–602). Bericht über die Rechtsstellung der Vereinten Nationen insonderheit bezüglich der Privilegien und der Immunität ihrer Organe und ihres Personals in den USA.

Cumbo, Horace F.: The Holy See and International Law (S. 603–620). Verf. untersucht die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls und des Vatikanstaates. Er vertritt die Auffassung, daß der Heilige Stuhl stets Völkerrechtspersönlichkeit besessen habe, auch während des Zeitraumes von 1870 bis 1929. Die allgemein vertretene Auffassung, daß die völkerrechtliche Souveränität stets eine Gebietshoheit voraussetze, sei falsch. Auch der Völkerbund in Genf sei völkerrechtlich unabhängig gewesen, obwohl er keine Gebietshoheit besessen habe. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles ergebe sich daraus, daß der Heilige Stuhl – auch von 1870 bis 1929 – niemals dem italienischen Recht unterstanden habe. König Viktor Emanuel II. habe aber auch die Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles ausdrücklich in einem Brief an Papst Pius IX. vom 8. 9. 1870 anerkannt. Schließlich zeige sich die völkerrechtliche Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles während

der Zeit von 1870 bis 1929 auch darin, daß der Heilige Stuhl während dieser Zeit zahllose völkerrechtliche Verträge abgeschlossen habe, nicht zuletzt die Lateran-Verträge. Das Verhältnis des Heiligen Stuhles zum Vatikanstaat deutet Verf. als Suzeränität. Das Recht des Vatikanstaates werde ausschließlich vom Heiligen Stuhl gesetzt, wobei der Papst in Personalunion Oberhaupt beider sei.

Cowen, Zelman: The Recognition of Foreign Judgments under a Full Faith and Credit Clause II (S. 621-634).

Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht 1949.

Laun, Rudolf: Zweierlei Völkerrecht (S. 625-653). Verf. stellt dem »Völkerrecht der Souveränität der Staatsgewalt« ein »Völkerrecht der Menschenrechte« gegenüber.

Jahrreiß, Hermann: Die Fortentwicklung des Völkerrechts (S. 654-666). Vom »Zwischen-Souveränitäten-Recht« zum »Weltstaatsrecht«.

Barandon, Paul: Die Krise der internationalen Gerichtsbarkeit (S. 667-675). Verf. sieht die Gründe der geringen Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs in dem aus der Weltlage sich ergebenden Zurücktreten reiner Rechtsfragen hinter politischen Fragen und in der Enge seiner Zuständigkeit.

Schwarzenberger, Georg: Die induktive Methode im Völkerrecht (Seite 676 bis 689). Nach Darlegung, weshalb im 16. und 17. Jahrhundert nur die deduktive Methode möglich gewesen sei, und nach einem Blick auf die eklektische Methode, zeigt Verf. neben der Rangordnung der Völkerrechtsquellen die der Rechtsfeststellungsorgane und betont die Notwendigkeit der Herausarbeitung und Analyse der konstanten Vertragspraxis, vor allem aber der Erforschung des internationalen Gewohnheitsrechts an Hand der Staatenpraxis. Je nach dem zu erforschenden Material könne der Völkerrechtsjurist der in- oder deduktiven Methode den Vorzug geben, müsse aber die eine durch die andere kontrollieren. Der gegenwärtige chaotische Stand in den Quellenmaterialien schein eine umfassende Anwendung der induktiven Methode zu rechtfertigen.

Emmerich, Walter: Die Welthandelscharta (S. 690-735). Verf. behandelt besonders das (IV.) Kapitel »Handelspolitik« der *Charter for an International World Trade Organisation* von Havana vom 24. 3. 1948, deren Vorgeschichte, Systematik und Problematik er darlegt.

Maurach, Reinhart: Das Kriegsrecht vom Blickfeld der Sowjetunion (S. 736 bis 753). Verf. meint, daß die Sowjetunion an die vom zaristischen Rußland ratifizierten kriegsrechtlichen Abkommen formell nicht gebunden sei, soweit sie sie nicht ausdrücklich anerkannt habe, und behandelt diese Anerkennung als Beitritt.

Meder, Walter: Die Stellung der Sowjetunion zur UNO (S. 754-765). Verf. behandelt die rechtliche und politisch-tatsächliche Stellung sowie die Einstellung und das Verhalten der Sowjetunion zur UN.

Meißner, Boris: Die Verfassungsentwicklung der Sowjetunion seit dem zweiten Weltkrieg (II) (S. 766-787). Schluß des oben S. 228 angezeigten Aufsatzes. Be-

handelt das Verfassungsänderungsgesetz vom 25. 2. 1947, u. a. die völkerrechtliche Seite der Territorialfragen.

F ü ß l e i n , R. W.: *Die italienische Verfassung vom 27. 12. 1947* (S. 788–803).

B e y e r , Wilhelm: *Die Frage der Staatensukzession im Wiedergutmachungsrecht* (S. 804–808). Behandelt die Stellung der Länder zu Reichs- bzw. preußischen Schulden.

L o e w e n f e l d , Erwin H.: *Der Schutz wohlerworbener Rechte von Individuen und der Wechsel der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht* (S. 809–813). Behandelt einige Fälle, in denen es einem Staat gestattet wurde, für einen Anspruch von Personen zu intervenieren, die nicht seine Staatsangehörigen waren.

M ü l l e r , R. G.: *Zum Verfahren bei der Auslieferung von Deutschen und Ausländern aus der britischen Zone in östliche und westliche Länder* (S. 814–816).

M e n z e l , Eberhard: *Zur Frage der Danziger Staatsangehörigkeit* (S. 886–894). Darstellung der Praxis der Alliierten, des Standpunkts der Danziger und der deutschen Stellungnahme.

Juristische Rundschau. Jg. 3, 1949.

W e r n e r , Fritz: *Frankreichs »Oberster Richterrat«* (S. 406–407).

B e h l i n g , Kurt: *Nürnberger Lehren* (S. 502–505). Nach Ablehnung einer »völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums« kritisiert Verf. die in den sog. Kriegsverbrecherprozessen angewandten Strafrechts- und -verfahrensgrundsätze und schlägt die Schaffung eines »Obersten Internationalen Appellationsgerichts« vor.

W a r e t z k o , H.: *Völkerrecht als Universalrecht* (S. 521–523). Verf. untersucht Quellen und Geltungsbereich des Völkerrechts, das den Vorrang vor nationalem Recht habe und auch Einzelne binde, und fordert die Kodifikation seiner allgemeingültigen Normen.

— Jg. 4, 1950.

H e p n e r , Julius (Stockholm): *Der schwedische Richter und die Rechtswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen* (S. 38–39).

C z a p s k i , Georg: *Die Behandlung des deutschen in den Niederlanden befindlichen Vermögens* (S. 39–41). Zusammenstellung der niederländischen Rechtsquellen seit dem Beschluß vom 20. 10. 1944, nebst Inhaltsangabe.

Monatsschrift für Deutsches Recht. Jg. 3, 1949.

H a i d i n g e r: *Die Scheidung der Ehe von Balten im Spiegel des modernen Völkerrechts* (S. 591–593). Verf. bekämpft die von G r e w e (»Süddeutsche Juristen-Zeitung« 1946, S. 153 f.) vertretene Auffassung von der Bindung der deutschen Gerichte an die Beurteilung der sowjetrussischen Annexion der Baltenstaaten und der Staatsangehörigkeit der Balten durch die jeweilige Besatzungsmacht und behandelt die Ehescheidungsfragen unabhängig von der Frage der Anerkennung der Annexion.

Schwinge, Erich: Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht und der SS vor französischen Militärgerichten (S. 650–654).

— **Jg. 4, 1950.**

Ehlers, Kurt: Die Eigentumsverhältnisse bei der abgelieferten deutschen Handelsflotte (S. 31–32). Prisenrechtlicher Eigentumserwerb seitens der Alliierten habe nach der Kapitulation nicht mehr stattfinden können, die Zuteilungen der drei Großmächte haben das Eigentum der deutschen Reeder nicht beeinträchtigt.

Giese, Friedrich: Konzernentflechtung als Problem des internationalen Verwaltungsrechts (S. 132–133).

Neue Juristische Wochenschrift. Jg. 2, 1949.

Wengler, Wilhelm: Betrachtungen zum Besatzungsstatut (S. 881–886). Verf. kommt zu dem Ergebnis, das von den Oberbefehlshabern der Besatzungstreitkräfte in Deutschland erlassene Besatzungsstatut sei kein völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Völkerrechtssubjekt Deutschland und den Besatzungsmächten, sondern ein Verfassungsgesetz des deutschen Staatsgebildes, welches das Verhältnis der in Deutschland wirksamen, ihrem Ursprung nach fremden politischen Kräfte zu den heimischen, aus dem deutschen Volk hervorgegangenen politischen Kräften zu regeln beabsichtigt, und untersucht die völkerrechtliche Legitimation der Besatzungsmächte zur Anteilnahme an der deutschen Staatsgewalt.

Hellenthal, Walter: Die Verfassung des Commonwealth (S. 900).

— **Jg. 3, 1950.**

August: Zur Staatsangehörigkeit der ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit (S. 98–99).

Mann, F. A.: Das englische Gesetz über die Liquidation und Verteilung deutschen Vermögens (S. 250–252). Distribution of German Enemy Property Act 1949.

Breyemeier, Th.: Die Bandenanklage im belgischen Kriegsverbrecherprozeß (S. 252–253).

Drischel, F.: Völkerrechtliche Restitution und Rechtsmängelhaftung (S. 253 bis 255). Entgegnung auf den oben S. 231 angezeigten Aufsatz von *Witz*.

Das neue Israel. Jg. 1, 1948/49.

Halbmonatlich in Zürich erscheinendes offizielles Organ des Schweizerischen Zionistenverbandes mit dem Untertitel »Zeitschrift für Politik, Kultur und Wirtschaft«. *Eban, Aubrey S. (jetzt: Abba E ven): Die jüdisch-arabischen Beziehungen (Heft 11, S. 1–4).* Verf., ständiger Vertreter Israels bei den UN, meint, daß die arabische Welt entweder eine Verständigung mit Israel suchen müsse oder immer mehr »im Schlamme sozialer Unruhen und politischer Revolutionen zu versinken« drohe.

Locker, Berl: Die Exekutive der Zionistischen Organisation und ihre Aufgaben (Heft 11, S. 9–10). Behandelt u. a. das Problem personeller Trennung zwischen der Regierung Israels und der zionistischen Weltorganisation.

H. J. W.: *Akaba und Elath* (Heft 16/17, S. 4–5). Rechtfertigung der Besetzung des Küstenstreifens von Elath am Golf von Akaba durch israelitische Streitkräfte.

— **Jg. 2, 1949/50.**

Scharett, Moshe: *Sinn und Verpflichtung* (Heft 1, S. 1–4). Rede des israelitischen Außenministers in der Generalversammlung der Vereinten Nationen nach der Aufnahme Israels am 11. Mai 1949.

Even, Abba: *Jerusalem und Israel* (Heft 11/12, S. 1–3). Bei der vierten Sitzung der Generalversammlung der UN gehaltene Rede.

Die Öffentliche Verwaltung. Jg. 2, 1949.

Stödter, Rolf: *Grundgesetz und Völkerrecht* (S. 266–267).

Olsson, John: *Grundriß der schwedischen Selbstverwaltung* (S. 349–352).

— **Jg. 3, 1950.**

Rasche, Georg: *Die saarländische Staatsangehörigkeit* (S. 12–13). Saarländische Gesetze vom 15. 7. 1948 und 25. 6. 1949.

Hahn, Georg: *Die Beseitigung des Mehrstimmenwahlrechts in England* (S. 116 bis 117). Behandelt den »Representation of the People Act 1948«.

Reynold: *Vom englischen Berufsbeamtentum* (S. 245–246).

Hahn, Georg: »Public Relations« in der englischen Kommunalverwaltung (Seite 272 bis 274).

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Neue Folge, Bd. I, 1946–1948.

Herausgeber: L. Adamovich, R. Köstler, A. Verdroß-Droßberg. Kelsen, Hans: *Zur Grundlegung der Völkerrechtslehre. Eine Auseinandersetzung mit Heinrich Drost* (S. 20–83). Im Gegensatz zu der traditionellen Auffassung, die unter Völkerrecht den Inbegriff der Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten versteht, sieht Verf. das trennende Kriterium zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht in der Art der Rechtserzeugung, die beim Völkerrecht durch »zwischenstaatliche Akte«, das heißt durch das Zusammenwirken von Staaten erfolge. Die Kollisionsnormen des sogenannten »internationalen« Privat-, Straf- und Verwaltungsrechts seien Völkerrecht, soweit sie durch derartige zwischenstaatliche Akte erzeugt würden; soweit sie auf dem Gesetzgebungsakt eines einzelnen Staates beruhten, seien sie jedoch nur staatliches Recht. Verf. entwickelt im übrigen seine bekannten, auf der monistischen Auffassung beruhenden Thesen über Rechtscharakter, Lückenlosigkeit und Subjekte der Völkerrechtsordnung und über ihr Verhältnis zum innerstaatlichen Recht.

Blühorn, Rudolf: *Zum Problem des positiven Völkerrechts* (S. 136–171). Verf. setzt sich mit der u. a. von Erich Kaufmann vertretenen These auseinander, daß der Rechtsgedanke der *clausula rebus sic stantibus* den Staat berechtige, sich unter Berufung auf »übergesetzliches Recht« einseitig von bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen loszusagen. Verf. räumt ein, daß positivrechtliche Normen, die nach den der Völkerrechtsordnung zugrunde liegenden sittlichen Prin-

zipien untragbar geworden seien, abgeändert werden müssen, daß aber ein Recht des Staates, einseitig vorzugehen, nicht anerkannt werden könne. Die einseitige Losagung von bestehenden Verpflichtungen könne zwar durch die besonderen soziologischen Gegebenheiten des Falles sittlich gerechtfertigt erscheinen, verliere dadurch aber noch nicht den Charakter eines Rechtsbruchs. Derartige Ausnahmefälle berühren den Geltungsanspruch des positiven Völkerrechts nicht.

Neumann, Robert G.: Die Verfassungsentwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika 1939–1946 (S. 197–211). Behandelt die vom Obersten Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit bundes- und einzelstaatlicher Gesetze entwickelten neueren Verfassungsinterpretationen.

Verdroß, Alfred: Die Völkerrechtssubjektivität der Gliedstaaten der Sowjetunion (S. 212–218). Behandelt die Verfassungsänderung vom 1. 2. 1944, durch die die Gliedstaaten der Sowjetunion ermächtigt wurden, mit ausländischen Staaten diplomatische Beziehungen aufzunehmen und auf dem außerhalb der Kompetenz der Union verbliebenen Gebiet Abkommen zu schließen. Diese Verfassungsänderung habe jedoch den bundesstaatlichen Charakter der Sowjetunion nicht geändert, da die Beziehungen der Gliedstaaten untereinander und zur Union nach wie vor nicht durch Völkerrecht, sondern durch die Verfassung der Union geregelt würden.

Borchard, Edwin: Eine Organisation zur Erringung des Friedens (S. 254–270). Verf. unterzieht das kollektive Sicherheitssystem des Völkerbundes und der Organisation der Vereinten Nationen einer kritischen Würdigung. Er erkennt die Erfolge beider Organisationen auf dem nichtpolitischen Gebiet des Völkerrechts an, äußert aber Zweifel an ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Kriegsverhütung. Der entscheidende strukturelle Fehler im Sicherheitssystem beider Organisationen liege darin, daß beiden die Aufgabe zugeteilt werde, Gewaltmaßnahmen gegen einen Angreifer bzw. gegen jeden widerstrebenden Staat zu organisieren, wobei jedoch die Verfügung über die hierzu erforderlichen Machtmittel bei den Mitgliedstaaten verblieben sei. Voraussetzung für die Wirksamkeit solcher Organisationen sei vielmehr »eine radikale Verminderung der Macht der sie begründenden Staaten, eine Beschränkung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit und die Übertragung von viel Macht, wenn nicht eines Machtmonopols auf die zentrale Organisation«. Solange dieses Ziel nicht erreichbar sei, befürwortet Verf. folgende Änderungen in der Struktur der Organisation der Vereinten Nationen: Universelle Mitgliedschaft, Wegfall der Bestimmungen über die Anwendung von Gewaltmaßnahmen zur Friedenssicherung, Gleichberechtigung der Generalversammlung gegenüber dem Sicherheitsrat, Fortfall des Vetorechts der Großmächte im Sicherheitsrat und bei Satzungsänderungen.

Verdroß, Alfred: Theorie der mittelbaren Staatenhaftung (S. 388–423). Erweiterte Fassung einer in der gleichen Zeitschrift 1941 veröffentlichten Abhandlung des Verf., die die völkerrechtliche Haftung eines Staates für völkerrechtswidrige Handlungen eines von ihm abhängigen anderen Staates behandelt. Den Fall des nicht mit Völkerrechtssubjektivität ausgestatteten Gliedstaates im Bundesstaat scheidet Verf. aus, weil hierbei nach seiner Ansicht eine unmittelbare Haftung des Bundesstaates gegeben sei. Zur rechtstheoretischen Begründung der mittelbaren

Staatshaftung erörtert er die generellen Voraussetzungen der Staatshaftung, wobei er in dem alten Streit zwischen Schuld- und Erfolgshaftung den Standpunkt vertritt, daß ein Verschulden nur bei dem handelnden Organ in Betracht zu ziehen sei, daß jedoch dafür, ob die Handlung dieses Organs dem Staat zugerechnet werden muß, die Frage des Verschuldens unerheblich sei. Nach einem Überblick über die Staatenpraxis zur Frage der mittelbaren Haftung untersucht Verf. die Zurechnungsgründe, die eine Haftung des Oberstaates für Handlungen der von ihm abhängigen Staaten (Protektorate, Mandate, Gliedstaaten) begründen könnten. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Zurechnungsgründe je nach Art des Abhängigkeitsverhältnisses verschieden seien; so sei es zum Beispiel beim Protektorat die Übernahme der gesamten auswärtigen Beziehungen, beim abgeschwächten Protektorat die Kontrolle über einzelne Gebiete der auswärtigen Beziehungen und im Bundesstaat der Gesichtspunkt, daß der Gesamtstaat subsidiär an Stelle seiner Gliedstaaten für deren völkerrechtswidrige Handlungen eintreten müsse, um Zwangsmaßnahmen des verletzten Staates gegen den schuldigen Gliedstaat zu vermeiden. *Polak, M. V.: Haftung des Bundesstaates für seine Gliedstaaten (S. 382–387).* Behandelt die völkerrechtliche Haftung des Bundesstaates für völkerrechtswidrige Tatbestände, die von seinen Gliedstaaten innerhalb der ihnen vorbehaltenen Kompetenz gesetzt worden sind. Verf. hält die Zurechnungsgründe, wie sie von Verdross in seiner Theorie der mittelbaren Staatshaftung entwickelt worden seien, nicht für ausreichend, um die Haftung des Bundesstaates für seine Gliedstaaten rechtstheoretisch zu begründen. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Zurechnung der Handlungen der Gliedstaaten sei in dem sogenannten Risikoprinzip zu suchen, wonach ein Staat, der sich in seiner inneren Struktur die Vorteile der Dezentralisation der öffentlichen Gewalt zunutze mache, auch den Nachteil tragen müsse, daß ihm seine Verfassung keine Möglichkeit biete, seine Gliedstaaten innerhalb des ihnen vorbehaltenen Zuständigkeitsbereichs zum völkerrechtsmäßigen Handeln zu zwingen.

Salis, Jean R. von: Die Vereinten Nationen – die Hoffnung Europas (S. 447 bis 465). Im Rahmen der österreichischen Liga für die Vereinten Nationen am 16. 4. 1946 in Wien gehaltener Vortrag.

Jungwirt, Wolfgang: Das österreichische Verwaltungsverfahrensgesetz als Element der Stabilisierung in Mitteleuropa (S. 497–503).

Satter, Karl: Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger (S. 504–527). Verf. sieht in dem zur Zeit in den meisten Ländern gültigen Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger eine Überbetonung des Souveränitätsgedankens und befürwortet im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafjustiz die Einführung einer generellen Auslieferungsverpflichtung.

Pakistan Horizon. Vol. 2, 1949/50.

Vom Pakistan Institute of International Affairs in Karachi seit 1948 herausgegebene Vierteljahresschrift.

Khan, M. Zafrulla: A Critique of International Relations (S. 1–10). Verf. bezeich-

net die Beziehung von Herrscher und Beherrschten zwischen Völkern als entwürdigend, jeden Widerstand gegen eine Befreiungsbewegung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vermißt die Verwirklichung der in der UN-Charta und ihrer Präambel niedergelegten Prinzipien.

I d h a m: *Recent Developments in Indonesia* (S. 19–29).

U P e K i n: *The Present Situation in Burma* (S. 29–41).

L u a n, *Tran van*: *The Vietnam Struggle* (S. 41–47). Verf. meint, die Anerkennung sei keine *conditio sine qua non* für das Vorhandensein eines unabhängigen Staates; Frankreich und Holland haben Angriffskriege gegen zwei *de facto* und *de jure* unabhängige Republiken geführt.

Lord Layton: *Western Union* (S. 58–67). Behandelt die Fragen eines westeuropäischen Zusammenschlusses.

S a r w a r H a s a n, *K.*: *The Political Organization of Turkey* (S. 68–84). Übersichtliche Darstellung der modernen Verfassungsverhältnisse in der Türkei mit kurzem Rückblick auf die vorkemalistische Zeit.

C l a r k, *John*: *Chinese Turkestan* (S. 85–94).

M c M i l l a n, *J. M.*: *Australia in the Commonwealth of Nations* (S. 94–105).

Verf., australischer High Commissioner in Karachi, betont, daß Australien den König nicht allein als Symbol des Zusammenhalts des Commonwealth, sondern mit derselben Zuneigung und Loyalität wie das britische Inselvolk als seinen Monarchen betrachte. Er empfiehlt engere regionale Zusammenarbeit zwischen einzelnen Dominien nach dem Beispiel des 1944 zwischen Australien und Neuseeland geschlossenen Abkommens.

Political Science Quarterly. Vol. 64, 1949.

R e i s c h e r, *O. T.*: *Saar Coal after Two World Wars* (S. 50–64).

S i n g h, *Harnam*: *The Indian States: A Study of their Constitutional Position* (S. 95–106).

F u l l e r, *C. Dale*: *Lenin's Attitude Toward an International Organization for the Maintenance of Peace, 1914–1917* (S. 245–261).

K r i e g e r, *Leonard*: *The Inter-Regnum in Germany: March-August 1945* (Seite 507 bis 532).

— Vol. 65, 1950.

M a r s h a l l, *James*: *The Nature of Democracy* (S. 38–54).

Revue de Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques. Année 27, 1949.

C a s t r é n, *Erik*: *La détermination de la nationalité* (S. 30–34; S. 340–348). Der bekannte finnische Völkerrechtsgelehrte unternimmt eine Inhaltsbestimmung des Staatsangehörigkeitsbegriffs nach der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Seite. Er bestreitet, daß sich als Individualrechte anerkannte Menschenrechte auf Staatsangehörigkeitsfragen erstrecken; indessen habe die Erklärung der Menschenrechte in richtiger Auslegung der Art. 1 Ziff. 3, Art. 55 (c) und Art. 62 Abs. 2 der UN-

Charta das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit proklamiert (S. 346). Verf. sieht die Schranken der staatlichen Kompetenz zur Staatsangehörigkeitsbestimmung vor allem im Verbot der Verfügung über fremde Staatsangehörigkeit und findet Ausbürgerung nur dann völkerrechtserheblich bzw. -widrig, wenn sie sich mit Ausweisung oder Einreiseverbot verbindet. Für die Zukunft befürwortet er die Entwicklung eines Weltbürgerrechts für Staatenlose und im Dienste internationaler Organisationen stehende Personen.

S i m é o n o f f , Iliá: La clause »rebus sic stantibus« en Droit international (Seite 34 bis 43). Die Klausel sei Bestandteil des Völkerrechts, nicht zu vermutender Vertragsinhalt, berechtere aber nicht zu einseitiger Lossagung von Verträgen.

K l e y n t j e n s , J.: Les Concordats avec les Pays allemands (Efforts du Saint-Siège en faveur de la paix) (S. 47-53; 349-356; wird fortgesetzt).

V e i c o p o u l o s , Nicolas: Accords internationaux conclus en forme simplifiée et Gentlemen's agreements (S. 162-174). Verf. findet, daß keine der Theorien über die Verbindlichkeit von Abkommen, die außerhalb des normalen Verfahrens geschlossen werden, befriedige, und empfiehlt Einhaltung der allgemeinen Regeln des Vertragsschlusses.

W h i t e , Lyman C.: Nouvelles méthodes pour l'organisation de la paix internationale (S. 237-246). In der Erkenntnis, daß der Friede nicht nur im Fehlen des Krieges, sondern in der täglichen Lösung international gewordener menschlicher Probleme bestehe und nicht nur vom Willen der Staaten, sondern wesentlich von den kollektiven Kräften nichtstaatlicher Organisationen getragen werde, habe Art. 71 der UN-Charta solchen Organisationen gewisse Funktionen eingeräumt, worin sich eine neue Methode der Friedenssicherung ankündige. Verf. zeigt die Wirksamkeit solcher privater, besonders wissenschaftlicher Organisationen und nennt sie »un grand continent inexploré«, den er stärkerer Beachtung im akademischen Lehrbetrieb empfiehlt.

B e c o , Léon-A. de: Le problème des sanctions dans le cas de violations des conventions humanitaires (S. 247-253). Da es nicht genüge, Verletzungen der humanitären Abkommen allein der Bestrafung auf nationaler Ebene vorzubehalten, da es aber auch nicht befriedige, wenn der Sieger die Rolle des Vollstreckers der Gerechtigkeit übernehme, befürwortet Verf. die Schaffung eines ständigen »universellen« Gerichtshofs, an dem auch die Nichtmitgliedstaaten der UN, einschließlich der besiegten »Aggressor«-Nationen, zu beteiligen wären.

R o c h , William: La prescription libératoire s'applique-t-elle en droit international public? (S. 254-264). Kommt zu dem Schluß, daß keine ausdrückliche Regel des Völkerrechts das Prinzip der Verjährung anerkenne. Gleichwohl sei der Grundsatz der Verjährung dem Völkerrecht nicht völlig fremd, was praktisch dazu führen könne, daß der internationale Richter unter gewissen Umständen erklären könne, daß ein Recht durch den Zeitablauf verwirkt sei. Letzteres gelte besonders für den Fall, daß das Verstreichenlassen eines längeren Zeitraumes bis zur Geltendmachung eines Anspruchs Arglist vermuten lasse oder die Beweisführung gefährde. Zeitablauf allein, auch ein solcher von unbegrenzter Dauer, bewirke im Völkerrecht grundsätzlich noch keine Verwirkung eines Rechts.

— Année 28, 1950.

Kerno, Ivan S.: Problèmes juridiques actuels devant les Nations Unies (S. 1–17). Verf., stellvertretender Generalsekretär der Rechtsabteilung der UN, behandelt das Gutachten des IGH zur Frage der Erhebung von Ersatzansprüchen der UN gegen Staaten für UN-Bediensteten zugefügte Schäden, das Ersuchen der Generalversammlung um ein Gutachten des IGH über die Wahrung der Menschenrechte in Bulgarien, Ungarn und Rumänien und den ersten Bericht der »Kommission für internationales Recht«.

Feller, A. H.: Vers un droit mondial (S. 18–20). Sieht in dem Zusammenbruch der Doktrin, daß das Völkerrecht nur die Staaten angehe, den Hauptfortschritt des modernen Völkerrechts. Soweit gewisse Vollmachten für die UN zur Erfüllung ihrer Mission unentbehrlich seien, stünden ihnen diese auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Satzung zu.

Donnedieu de Vabres, H.: La théorie des délits de droit des gens et son évolution moderne (S. 21–29; wird fortgesetzt).

Simon, Manfred: Le Conseil de l'Europe et la protection des droits de l'homme (S. 30–38). Berichtet an Hand des Teitgen-Berichts über die von der Kommission für rechtliche und Verwaltungsfragen des Europarats ausgearbeiteten Empfehlungen hinsichtlich einer Kollektivgarantie der sogenannten Menschenrechte auf regionaler Grundlage, insbesondere über die Auswahl der zu garantierenden Rechte, vergleicht den Abkommensentwurf des Europarats mit dem der UN und prüft die Fragen der Sanktionierung der Abkommen durch einen Europäischen Gerichtshof und eine Europäische Kommission für Menschenrechte.

Riposanu, P.: La Situation juridique internationale des Lieux Saints (Seite 39 bis 48). Kritik der Entwürfe der Schlichtungskommission für Palästina und des Treuhandschaftsrats vom September 1949 bzw. Januar 1950 betreffend die Internationalisierung Jerusalems. Verf. bringt eigene Gegenvorschläge für die von ihm befürwortete, auf ein Abkommen zwischen den Vertretern der drei großen Religionen zu gründende Internationalisierung der Stadt.

Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Étranger. Tome 65, 1949.

Sauvel, Tony: Les Origines des Commissaires du Gouvernement auprès du Conseil d'Etat statuant au contentieux (S. 5–20).

Laferrière, J.: De l'authenticité du texte des lois publiées au »Journal officiel« (S. 113–152). Verf. prüft und bejaht richterliches Prüfungsrecht bezüglich offensichtlicher Druckfehler und Textveränderungen bei oder nach der Promulgation.

Löwenstein, Karl: Etude de droit comparé sur la Présidence de la République à l'exclusion de celle des Etats-Unis. I. La présidence dans les systèmes présidentiels (S. 153–168). Französische Fassung des oben S. 489 angezeigten Aufsatzes.

Soto, J. de: Le Conseil d'Etat égyptien (S. 454–489). Verf. behandelt Geschichte, Aufbau und Aufgaben des ägyptischen »Staatsrates«, der 1946 nach Abzug der britischen Truppen aus Ägypten nach französischem Vorbild errichtet wurde.

— **Tome 66, 1950.**

Laubadère, André de: Domanialité publique, propriété administrative et affectation (S. 5–28).

Ross, Alf: Qu'est-ce que la démocratie (S. 29–42). Die Auflösung des Begriffs der Demokratie durch die Bildungen »Volksdemokratie«, »Wirtschaftsdemokratie« veranlaßt den Verf. zur Betrachtung des Wesens der Demokratie und zur Feststellung, daß diese Bezeichnung nur der politischen Demokratie mit institutionellen Garantien zukommen könne.

Revue Hellénique de Droit International. 1ère Année, 1948.

Herausgegeben vom »Institut Hellénique de Droit International et Etranger« unter der Leitung von J. Spiropoulos und P. Vallindas.

Spiropoulos, J.: L'abus du droit de vote par un Membre du Conseil de Sécurité (S. 2–14). Unter Berufung auf Art. 24 Ziff. 2, wonach der Sicherheitsrat stets »conformément aux Buts et aux Principes des Nations Unies« handeln muß, und unter Heranziehung des Art. 2 Ziff. 2, wonach die Mitglieder ihre Pflichten »de bonne foi« zu erfüllen haben, leugnet der Verf. die volle Handlungsfreiheit der Mitglieder des Sicherheitsrates und sieht in den im Widerspruch zu den angezogenen Prinzipien getroffenen Handlungen einen Rechtsmißbrauch und eine Verletzung der Satzung. Deren Feststellung könne durch ein vom Sicherheitsrat eingeholtes Gutachten des Internationalen Gerichtshofs erfolgen. Aber da es sich hier um die behauptete Verletzung einer internationalen Konvention handle, könne auch jeder Einzelstaat den Internationalen Gerichtshof insoweit um ein Gutachten angehen, ein Umstand, dem besondere Bedeutung zukomme, weil eine Einigung im Sicherheitsrat über das Ersuchen um ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes unter Umständen aus politischen Gründen Schwierigkeiten begegnen könne. Bis jetzt seien Stimmabgaben, auch wenn sie im augenscheinlichen Widerspruch zur Satzung erfolgt seien, als gültig angesehen worden, da grundsätzlich keine Vermutung für den Rechtsmißbrauch spreche, sondern dieser von dem Staat, der ihn geltend mache, zu beweisen sei.

Dendias, M.: L'Administration Internationale dans son Evolution et l'Organisation des Nations Unies (S. 15–25; 119–139). Verf. verweist auf die wachsende Bedeutung der internationalen Verwaltung. Er warnt vor der engen Verbindung zwischen einer politischen Körperschaft und den verschiedenen internationalen Verwaltungskörperschaften. Die UN hätten den vom Völkerbund gemachten Fehler einer Unterordnung der »institutions spécialisées« vermieden, doch hält der Verf. die Schaffung einer unabhängigen »Organisation administrative Internationale« für das sicherste Mittel gegen die Gefahren eines Einbruchs der Politik in den Bereich der internationalen Verwaltung.

Delivanis, Demetre: The Restrictions of Sovereignty on Money (S. 26–30). Ausgehend von der These, daß ein unabhängiger Staat die Fragen seiner Währung grundsätzlich selbst entscheide, zeigt der Verf., wie die Staaten zwischen den beiden Weltkriegen und besonders nach dem zweiten Weltkrieg aus wirtschaftlichen Über-

legungen Beschränkungen ihrer Souveränität im Währungssektor auf sich genommen haben.

Mamopoulos, Pierre: Le Déclin de la Souveraineté (S. 31–40). Eine Bestätigung für die fortschreitende Aushöhlung des Souveränitätsbegriffs, den Verf. als »ensemble des pouvoirs nécessaires à l'Etat pour remplir ses fonctions« definiert, wird in Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charta gesehen, wonach zwar grundsätzlich keine Einmischung in Angelegenheiten „essentially within the domestic jurisdiction“ erfolgen soll, diese jedoch im Falle einer möglichen Gefährdung des Friedens u. U. erlaubt ist. Die Minderheitenabkommen der Pariser Vorortverträge sowie der neuerlich angestrebte Schutz der Menschenrechte werden als weitere Zeichen einer allmählichen Umwandlung des veralteten Begriffs der Souveränität gewertet. Vorbildlich sei die französische Verfassung vom 27. 10. 1946, die in ihrer Präambel die Bereitschaft zur Beschränkung der Souveränität ausspreche.

Marcantonatos, Léon G.: L'évolution du statut international du Danube maritime de 1938 à 1948 (S. 49–69; 140–156). Nach geschichtlichem Rückblick behandelt der vor der Donau-Konferenz von Belgrad vom Sommer 1948 geschriebene Aufsatz vor allem die Abkommen von Sinaia und Bukarest vom 18. 8. 1938 bzw. 1. 3. 1939, die dem Wunsch Rumäniens nach weitgehender Befreiung von den Beschränkungen seiner Souveränität durch die Tätigkeit der Europäischen Donaukommission Rechnung trugen und im Frühjahr 1938 zum Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission führten. Aus der Schilderung der weiteren Entwicklung in der Regelung der Donauschiffahrt sei die interessante Tatsache hervorgehoben, daß noch im Februar 1940 der Vertreter Deutschlands mit seinem englischen und französischen Kollegen in der Donaukommission zu friedlicher Arbeit zusammenkommen und sogar ein Abkommen zustandebringen konnte.

Maridakis, G.: Non-validité de saisi, au titre de prise maritime, d'une cargaison ennemie après son déchargement sur terre (avis consultatif) (S. 72–75).

Calergopoulos-Stratis, S.: La validité des traités dans l'ordre interne d'après la nouvelle Constitution Française (S. 113–118). Verf. nennt die Bestimmungen der Art. 26 und 28 der französischen Verfassung, in denen der Vorrang des Völkerrechts vor dem Landesrecht anerkannt wird, einen *progrès incontestable*, der zur Nachahmung empfohlen wird.

Kambalouris, N.: The Greek Problem before the United Nations (S. 164 bis 172).

Panayotakos, C.: Existe-t-il juridiquement un état de guerre entre la Grèce et l'Albanie? (S. 173–176). Stellt fest, daß Albanien in einer Realunion mit Italien verbunden und an dessen Krieg gegen Griechenland beteiligt gewesen sei. Bejaht demnach Fortbestand des Kriegszustandes, woraus folge, daß vor Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen ein Friedensvertrag abgeschlossen werden müsse.

Votis, Ch.: L'extradition d'après le Projet de Code de Procédure de Grèce de 1948 (S. 226–238).

Corbos, B.: Du séquestre des biens ennemis et de l'interdiction de commerce avec les ennemis en Grèce pendant la II^{me} guerre mondiale (S. 239–249; 358–369).

Spiropoulos, J.: Les Nations Unies et le maintien de la Paix (S. 258–267). Angesichts des Vetorechts der Großmächte im ganzen zurückhaltende Beurteilung der Möglichkeiten der UN für die Friedenssicherung.

Stassinopoulos, M.: Sur la validité des actes de l'Administration Militaire Britannique dans le Dodékanèse (S. 267–271).

Carabiber, Ch.: Le Plan Marshall et les projets de Fédération Européenne (S. 336–347).

Spiropoulos, J.: Sur l'existence de l'état de guerre entre la Grèce et l'Albanie (S. 370–375). Verf., „Directeur de Service Juridique“ im griechischen Außenministerium, bestätigt die gegenüber dem Außenministerrat im April 1946 vertretene These der griechischen Regierung, daß Griechenland sich mit Albanien im Kriegszustand befinde.

Vallindas, P.: The Concept "Matters which are essentially within the Domestic Jurisdiction" contained in Art. 2 sec. 7 of the United Nations Charter (S. 375–377).

Revue Internationale de la Croix-Rouge. Année 31, 1949.

(Eine Auswahl von Beiträgen erscheint seit März 1950 in deutscher Sprache als Beilage.)

Pictet, Jean S.: Les nouvelles Conventions de Genève. La retention du personnel sanitaire des armées tombé au pouvoir de la partie adverse (S. 869–884; 937 bis 976). Bis 1864 zurückgreifende Genesis der Frage und Erläuterung ihrer Regelung in Art. 28–32 des Verwundetenabkommens vom 12. 8. 1949.

—: *Le Pacte des Droits de l'homme (S. 891–894).* Bericht über die Tätigkeit der Kommission für Menschenrechte bei Ausarbeitung des neuen Paktes.

H. C.: Le Comité international de la Croix-Rouge et l'aide aux réfugiés de Palestine (S. 977–988; Beilage S. 8–20). Bericht und kurze völkerrechtliche Würdigung (fortgesetzt 1950, S. 83–88).

Ruegger, P.: Discours prononcé le 25 novembre 1949 devant la Commission politique spéciale de l'assemblée des Nations Unies (S. 989–995).

— Année 32, 1950.

Pictet, Jean S.: Hommage à M. Max Huber (S. 1–19).

—: *Cérémonie officielle de signature des Conventions de Genève du 12 août 1949 pour la protection des victimes de la guerre (S. 26–30; 89).* Ansprache des Präsidenten der Konferenz, Bundesrat Max Petitpierre, anlässlich des zweiten Unterzeichnungstermins am 8. 12. 1949 und Liste der Unterzeichnerstaaten nach dem Stande vom 15. 1. 1950 (vgl. oben S. 122); Nachtrag bis 12. 2. 1950: S. 89.

Publications du Comité international (S. 67–70).

Bourquin, Maurice: Les Conventions de Genève du 12 août 1949 (S. 90–103; deutsche Beilage S. 27–41). Am 2. 2. 1950 in der Aula der Universität Genf gehaltenen Vortrag.

SiorDET, Frédéric: Les Conventions de Genève et la guerre civile (S. 104–122; 187–212). Vorgeschichte und Kommentar zu Art. 3 der neuen Abkommen.

Comité international de la Croix-Rouge: Arme atomique et armes aveugles. Appel aux Gouvernements des États signataires des Conventions de Genève du 12 août 1949 (S. 251–255; deutsche Beilage S. 22–26). Dazu 391^e circulaire aux Comités centraux, du 20 avril 1950 (S. 303–304).

—: *Action du Comité international en faveur des „Volksdeutsche“* (S. 256–259; Beilage S. 51–54).

Le Comité international de la Croix-Rouge et l'assistance aux Allemands sous le coup de poursuites judiciaires (S. 260–270; Beilage S. 55–66).

Comité international de la Croix-Rouge: Réfugiés et apatrides (S. 325–328; Beilage S. 46–54). Denkschrift des Komitees an die Regierung über die tatsächliche und rechtliche Lage der Flüchtlinge und Staatenlosen.

Ribau pierre, E. de: Le Comité international de la Croix-Rouge et le problème des réfugiés (S. 332–347).

Coursier, Henri: Les éléments essentiels du respect de la personne humaine dans la Convention de Genève du 12 août 1949, relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre (S. 354–369).

Pilloud, Claude: La question des otages et les Conventions de Genève (S. 430 bis 447).

Revue Internationale de Droit Pénal. Année 21, 1950.

Groß, Ernst: Les Nations Unies et le développement du droit criminel international (S. 5–16). Ausgehend von dem seit 1815 entwickelten Begriff des internationalen Verbrechens (Sklaverei, Piraterie usw.), von den Versuchen zur Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit und von der besonders während des zweiten Weltkrieges aufgekommenen Vorstellung einer internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit empfiehlt Verf. multilaterale Abkommen zur Anpassung des internationalen Strafrechts an das Niveau der internationalen Kultur und stellt die von den UN hierin erzielten Ergebnisse dar.

Maxwell Fyfe, Sir David: Towards an international Penal Court (Seite 17 bis 21). Verf. befürwortet eine Entwicklung zunächst auf regionaler Basis, unbeschadet des weiteren Ausbaues der Erklärung der Menschenrechte.

Voncken, Jules: Pour un Droit international médical (S. 27–38). Verf., Generalsekretär des Comité International de Médecine Militaire in Lüttich, verlangt eine internationale Ärzte-Organisation als überstaatliche Autorität, die eine unbeschränkte ärztliche Hilfe auch in Kriegszeiten unabhängig von politischen Gegebenheiten gewährleistet, und eine Vereidigung jedes Arztes auf die vom Verf. in einem Entwurf von 31 Artikeln formulierten, auch die Staaten verpflichtenden Grundsätze durch den Internationalen Gerichtshof, bei dem eine besondere Kammer zur Aburteilung von Verstößen gebildet werden solle.

Revue Internationale Française du Droit des Gens. Tome 17, 1948.

Schätzle, Walter: Le Franc-Tireur capturé a-t-il droit à un jugement régulier? (S. 5–20). Verf. geht davon aus, daß die kriegsrechtlichen Abkommen eine gene-

relle und formelle Rechtspflicht zu justizförmiger Aburteilung von Kriegsrechtsverstößen bisher nicht herausgebildet haben, möchte aber diese Rechtspflicht dennoch als geltendes Völkerrecht ansehen. In Nürnberg habe man diese Frage offen gelassen. Da es aber ein Grundrecht des Menschen sei, sich gegen Anschuldigungen zu verteidigen und da dies nur in einem förmlichen Verfahren möglich sei, müsse ein solches für alle Fälle zwingend vorgeschrieben werden.

Bornecque, Edouard: L' Autoroute et le Droit des Gens (S. 21–38; tome 18, 1949, S. 5–29). Am Beispiel der freien Meere und der freien Luft sowie der internationalen Flüsse und Kanäle schlägt Verf. die Entwicklung eines internationalen Rechts der Autostraßen vor.

— **Tome 18, 1949.**

Genet, Raoul: La Revision de la X^e Convention de la Haye relative à la Guerre sur Mer (S. 30–34; wird fortgesetzt).

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht. Bd. 1, 1944.

Redaktionskomitee: H. Fritzsche, H. Marti, H. Merz, G. Sauser-Hall, D. Schindler († 1948), W. von Steiger.

Huber, Max: Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes (S. 11–57). Verf. behandelt das Thema, trotz enger Verbundenheit mit dem Gegenstand, aus überlegener völkerrechtlicher und weltpolitischer Perspektive. Er würdigt die „Rotkreuzordnung“ 1. als Bestandteil des Kriegsrechts, 2. als Verbindung eines völkerrechtlichen Vertragssystems mit einem zugleich nationalen und übernationalen, außerstaatlichen Hilfswerk, 3. als den Teil des Völkerrechts, in dem ein auf die menschliche Person gerichteter ethischer Gedanke am tiefsten eindringt in das System der vom Völkerrecht geregelten Staatsinteressen: in dieser Einführung eines nicht primär staatlichen Interesses in die internationale Rechtsordnung sieht er aber auch die Gefahr einer Schwächung des Geltungsanspruchs und die große Möglichkeit seiner Ausdehnung auf Situationen, die außerhalb normaler zwischenstaatlicher Beziehungen oder überhaupt außerhalb des Völkerrechts liegen. Dieses Ausdehnungsstreben laufe häufig und auf die Dauer stets einem weitsichtigen politischen Interesse der Kämpfenden parallel. Das tatsächliche Bestehen unabhängiger territorialer, aber nicht staatlicher Machtorganisationen ergebe Situationen, wie sie vom Kriegsrecht geregelt sind, die eine Überführung der Verhältnisse in das Völkerrecht fordern. Für das Rote Kreuz könne der Bereich dieser völkerrechtlich irrationalen Verhältnisse nicht rechtliches Niemandsland sein, denn der leidende Mensch, nicht der Staat, sei Gegenstand seiner Tätigkeit. Die Genfer Konventionen seien wohl das universalste aller Vertragswerke neben dem Weltpostverein. Nach Zusammenstellung der schmalen staatsvertraglichen Grundlagen der Rotkreuzorganisationen zeigt Verf. die Zusammenhänge zwischen der Völkerrechtsentwicklung und der systematischen wissenschaftlichen Durchdringung der Rechtsprobleme und Vorbereitung der Abkommen im Rahmen des Komitees, erörtert die Möglichkeiten und Probleme des Rechtsschutzes, den Rechtsstatus des Roten Kreuzes und die ihm eigenen Grundsätze der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Entpoli-

tisierung und der Menschlichkeit als zum Verständnis der Rechtsprobleme unentbehrliche Prämissen.

Sausser-Hall, Georges: L'occupation de guerre et les droits privés (S. 58 bis 125). Die den Umfang einer Monographie erreichende Abhandlung erörtert zunächst die besatzungsrechtlichen Grundfragen: Verhältnis zu Invasion, zu Annexion und Souveränität, die Rechtsnatur der Besatzungsgewalt, deren Verhältnis zur de-facto-Regierung, zur Verfassungs- und Privatrechtsordnung und zum Privateigentum im besonderen, dessen grundsätzliche Unantastbarkeit verschiedenartige Einbußen in der Kriegspraxis erlitt, was Verf. auf den Kapitalismus zurückführt (S. 91 f.). Nach Betrachtung der Kriegsgesetzgebungen beider Weltkriege untersucht Verf. die Möglichkeiten der Abwehr, besonders die Gesetzgebungsmaßnahmen der Benelux-Staaten, und die zwischenstaatlichen Auswirkungen der Besatzungsmaßnahmen. Er betrachtet rückblickend die Kodifikation der Besatzungsbefugnisse gegenüber dem Privateigentum als nachteilig, da die Regeln des ungeschriebenen Völkerrechts vollständiger gewesen seien, und fordert grundlegende Revision des Besatzungsrechts.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Schindler, Dietrich: Völkerrecht. 1. Kriegsschäden der Schweizer im Ausland, Requisitionen und Beschlagnahmungen; 2. Vertretung fremder Interessen durch die Schweiz. Vertretungsliste; 3. Austausch amtlichen Personals; 4. Konsulargerichtsbarkeit; 5. Zustellung von Beitreibungsurkunden an den Völkerbund und an Völkerbundsbeamte. Mitwirkung des Politischen Departementes; 6. Der Ausländer, der lediglich eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsgenehmigung besitzt, kann gleichwohl in der Schweiz Wohnsitz erworben haben (BRB vom 24. 10. 1939 über Arrest und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber Vermögen ausländischer Schuldner) (S. 127-136).

Sausser-Hall, Georges: Droit international privé (S. 140 bis 194). Abdruck schweizerischer Gerichtsentscheidungen; unter «Occupation de guerre» eine Bundesgerichtsentscheidung vom 25. 10. 1943 über privatrechtliche Rückwirkungen deutscher Besatzungsmaßnahmen, so: der Einführung deutschen Zivilrechts im Elsaß.

Gutzwiller, M.: Internationales Obligationen- und Handelsrecht mit Ein-schluß des Clearingrechts (S. 195-208).

Fritzsche, Hans: Internationales Zivilprozeßrecht (S. 209-227). Bringt u. a. Entscheidungen zu zivilprozeßrechtlichen Staatsverträgen.

Marti, Hans: Internationales Verwaltungsrecht (S. 228-244). Berichtet über Gesetzgebung, Gerichts- und Verwaltungspraxis und Literatur.

Henggeler, J.: Internationales Steuerrecht (S. 245-251). Documents émanant du Comité international de la Croix-Rouge (S. 252-299). Aus der Praxis des zweiten Weltkrieges.

—: *Die internationalen Ämter (S. 300-314).* Berichte über das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr, das Büro des Weltnachrichtenvereins, die Unionen zum Schutz des geistigen Eigentums und den Weltpostverein.

— **Bd. 2, 1945.**

Guggenheim, Paul: La sécurité collective et le problème de la neutralité (S. 9–47). Verf. grenzt die kollektive Sicherheit ab gegen den staatlichen Selbstschutz (bei freier Wahl dritter Staaten zwischen Beteiligung, wohlwollender oder absoluter Neutralität) und zeigt den Zusammenhang der ersteren mit der Exekution von Schiedssprüchen. Nach Betrachtung der Problemlage im Völkerbund behandelt Verf. die Neutralität im gerechten und ungerechten Krieg sowie die qualifizierte Neutralität gemäß Art. 16 Abs. 1 des Völkerbundespaktes und anderen Verträgen bzw. Entwürfen, schließlich die kollektive Sicherheit und Neutralität im Rahmen der UN-Charta.

Gutzwiller, Max: Das Internationalprivatrecht der Haager Konferenzen: Vergangenheit und Zukunft (S. 48–99).

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Borel, Eugène: Mémoire du Groupe Suisse de l'International Law Association sur la neutralité helvétique (S. 103–109).

Schindler, D.: Völkerrecht. 1. Die Zuständigkeit des Bundesrates oder der Bundesversammlung zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit einem fremden Staat; 2. Arrestlegung auf Vermögen, das einem fremden Staat gehört; 3. Fin des relations diplomatiques entre le neutre et le belligérant par suite des événements de guerre; reconnaissance d'un nouveau gouvernement d'un pays belligérant par le neutre; 4. Protection diplomatique de doubles nationaux; 5. Protection des intérêts des belligérants par l'Etat neutre; 6. Protection des biens neutres sur le théâtre de la guerre; 7. Défense des intérêts privés neutres dans les pays belligérants; 8. Trafic postal neutre; 9. Transit à travers l'Etat neutre; application de la Vme Convention de la Haye concernant les droits et les devoirs des puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre, du 18 octobre 1907. Literatur des Jahres 1944 über Völkerrecht (S. 110–125).

Oppikof, H.: Internationales Luftrecht (S. 216–284). Behandelt u. a. die Konferenz von Chicago und ihre Abkommen, die im englischen Wortlaut beigegeben sind.

—: *Die wissenschaftlichen Institute: I. Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales. II. Institut für internationales Recht und internationale Beziehungen, Basel. III. Schweizerisches Institut für Auslandsforschung (Zürich)* (S. 300–304).

— **Bd. 3, 1946.**

Sauser-Hall, Georges: L'occupation de l'Allemagne par les Puissances Alliées (S. 9–64). Verf. unterscheidet vier Arten militärischer Besetzung: *l'occupation 1. de guerre, 2. pacifique a) à titre de garantie, b) administrative, c) coercitive, 3. mixte, 4. tutélaire.* *Doenitz* habe bei Anordnung der Kapitulation nicht als politischer Führer Deutschlands gehandelt, die Kapitulation habe also nur militärischen Charakter, was auch ihr Wortlaut ergebe. Die von den Alliierten in Deutschland ausgeübte Gewalt sei eine militärische, keine politische, keine Regierungsgewalt. *Debellation* liege mangels entsprechenden Willensakts der Alliierten nicht vor,

also auch keine Staatensukzession der Alliierten. Die Besetzung sei ihrem Ursprung nach *occupatio bellica*, ihren Bedingungen nach *occupation tutélaire*, ihrem Ziel nach eine von der fiduziarischen Besetzung abzuleitende *occupatio sui generis* (vgl. oben S. 177). Nicht Deutschland, nur die deutsche Regierung habe aufgehört zu bestehen. Für ein eigentliches Mandatsverhältnis fehle zwar der Mandant, doch sei die Gesamtheit von 45 interessierten Staaten eine soziologische Realität, deren übereinstimmender Wille als Völkerrechtsquelle in Betracht komme. Nach Darstellung der damaligen Besatzungsmaßnahmen stellt Verf. fest, daß der Anspruch der Besatzungsmächte, alle Befugnisse einer deutschen Regierung auszuüben, außerhalb einer Annexion nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern auch undurchführbar sei, und unvereinbar sei 1. damit, daß sie sich selbst als Militärregierung bezeichnen, 2. mit der Berliner Erklärung vom 5. 6. 1945, die die Fortexistenz Deutschlands als politischer Einheit bestätigte. Problematisch sei vor allem, wie sich dritte Staaten dazu verhalten sollen, soweit Besatzungsmaßnahmen über das besetzte Gebiet hinausgreifen. Aus dem fiduziarischen Charakter der Besetzung ergebe sich, daß die Alliierten von dritten Staaten keinesfalls die Anerkennung von Rechten verlangen können, die auch eine deutsche Regierung im Ausland nicht besessen habe. Die in Deutschland von den Alliierten erlassenen Rechtsregeln können im Gebiet dritter Staaten keine Anwendung finden, soweit sie dort belegene Güter betreffen oder Rechtsbeziehungen, die nach den in diesen Staaten geltenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts den Rechtsordnungen dieser dritten Staaten unterstehen, wogegen innerhalb Deutschlands vorgenommene Rechtsverschiebungen von dritten Staaten anerkannt werden können, sofern sie nach deutschem internationalen Privatrecht deutschem Recht unterstehen. In jedem Falle gebiete der *ordre public* der dritten Staaten der Anerkennung Einhalt. Stets können von den Alliierten in Deutschland erlassene Rechtsregeln von dritten Staaten anerkannt werden, sofern sie zugunsten Deutschlands bzw. Deutscher angewendet werden, keinesfalls aber Maßnahmen, die den Charakter von Friedensbedingungen oder von Reparationen haben. Auch können dritte Staaten den Alliierten nicht die Entscheidung über die Fortgeltung von ihnen mit Deutschland geschlossener Verträge überlassen.

Schindler, Dietrich: Besitzen konfiskatorische Gesetze außerterritoriale Wirkung? (S. 65-94). Völkerrechtliche Würdigung des Washingtoner Finanzabkommens vom 25. 5. 1946 vom Standpunkt der Schweiz. Verf. prüft die Außenwirkung von Kriegsmaßnahmen, konfiskatorischer Maßnahmen nicht kriegerischer Art und öffentlicher Maßnahmen überhaupt und behandelt an Hand der Staatenpraxis den völkerrechtlichen Schutz des Privateigentums. Dieser sei durch das Washingtoner Abkommen, wenn auch in einer durch die Umstände bedingten besonderen Art, gewahrt worden, wogegen die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 dem völkerrechtlichen Eigentumsschutz widersprochen hätte. Das Washingtoner Abkommen bleibe in jedem Falle ein singulärer Akt, der das Gewicht der vom Verf. zusammengetragenen zahlreichen Präzedenzfälle im Sinne der Unantastbarkeit des Privateigentums nicht erschüttern könne.

Poulin, Guido: Le problème des réfugiés (S. 95-196). Die mit umfangreichem

Dokumentenanhang (Seite 129 bis 196) und Bibliographie versehene Abhandlung gibt nach einem Rückblick auf die Struktur der Flüchtlingshilfeorganisationen des Völkerbundes eine Übersicht über die Flüchtlingskategorien seit 1922 und über die organisatorischen Aufgaben, behandelt die Fragen der Personalpapiere, der Rechtsstellung und die neue *International Refugees Organisation* und beklagt das Fehlen eines allgemeinen Planes der internationalen Rechtsetzung.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Schindler, D.: Völkerrecht. I. *Relations de la Suisse avec les puissances alliées et les puissances de l'Axe, avant et après les capitulations: 1. Accord du 8 mars (1945) avec les puissances alliées; 2. Blocage des avoirs allemands; 3. Blocage des avoirs japonais; 4. Transit par la Suisse; 5. L'Allemagne après la capitulation. La situation juridique en général; 6. Fin des relations officielles avec l'Allemagne. Traitement du personnel diplomatique. Création des «Représentations des intérêts allemands»; 7. Weitergeltung internationaler Verträge zwischen der Schweiz und Deutschland (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. 12. 1945, S. 204 bis 213); 8. Capitulation du Japon. Transfert des biens officiels japonais en Suisse aux Alliés. Représentation diplomatique de la Suisse au Japon; 9. Fin des mandats confiés à la Suisse comme puissance protectrice. II. Problèmes d'après-guerre: 10. La Suisse et les Nations Unies; 11. Navigation aérienne. Literatur des Jahres 1945 über Völkerrecht (S. 199–218).*

— **Bd. 4, 1947.**

Huber, Max: Prof. Dr. Dietrich Schindler 1890–1948 (S. 7–14). Nachruf mit Bibliographie.

Berthoud, Paul: *La compétence nationale des Etats et l'Organisation des Nations Unies. L'article 2, paragraphe 7, de la Charte de San Francisco* (S. 17–104). Nach einem Rückblick auf Art. 15 Abs. 8 des Völkerbundspaktes, den Plan von Dumbarton Oaks und die Konferenz von San Francisco untersucht Verf. die Tragweite der nationalen Kompetenzklausel und die ihrer Anwendung gezogenen Schranken, unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums des Völkerrechts und des zur Entscheidung berufenen Organs, und behandelt besonders die Intervention der UN, die spanische Frage, den indisch-südafrikanischen Streitfall und die indonesische Angelegenheit.

Salis, Bodo von: *Die Schweiz und die internationale Doppelbesteuerung, insbesondere bei Beteiligungsverhältnissen* (S. 105–122).

Jaton, Louis: *Le droit des tiers et l'Arrangement de Neuchâtel* (S. 123–138). Behandelt das Abkommen betreffend die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den 2. Weltkrieg betroffenen industriellen Eigentumsrechte vom 8. 2. 1947.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Guggenheim, P.: Völkerrecht: 1. *Die Anerkennung neuer Staaten und Regierungen sowie die Aufnahme diplomatischer Beziehungen*; 2. *Identität und Kontinuität von Staaten*; 3. *Anerkennung des Effektivitätsbegriffs für die Anwendung internationalen Privatrechts*; 4. *Staatsangehörigkeit in Beziehung zum Völkerrecht*; 5. *Auflösung von völkerrechtlichen Verträgen*; 6. *Staatensukzession (baltische*

Staaten); 7. Konsulargerichtsbarkeit; 8. Nationalisierung und Konfiskation von Privateigentum; 9. Kriegs- und Neutralitätsschäden; 10. Anspruch auf in neutralem Gebiet gelegenes feindliches Eigentum seitens der Siegermächte; 11. Vollzug der Resolution 6 von Bretton Woods von 1944 bezüglich Ungültigerklärung jeder Übertragung von Eigentum, das Personen im besetzten Gebiet gehörte; 12. Internationale Organisationen. Literatur des Jahres 1946 über Völkerrecht (S. 141–155).
 O p p i k o f e r, Hans: Internationales Luftrecht 1946 und 1947 (S. 281–304).

—: Les bureaux internationaux: I. Office central des transports internationaux par chemins de fer, à Berne; II. Bureau de l'Union internationale des télécommunications à Berne; III. Bureau de l'Union postale universelle, à Berne; IV. Bureau internationaux réunis pour la propriété industrielle, littéraire et artistique, à Berne (S. 311–330).

— Bd. 5, 1948.

H u b e r, Max: Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik (S. 9–28). Verf. zeigt die Brüchigkeit des positiven Neutralitätsrechts, infolge Nichtratifizierung der V. und XIII. Haager Konvention von 1907 durch Großbritannien, praktischer Beseitigung des Rechts der Neutralen auf freien Handel mit beiden Kriegführenden, Ungeklärtheit der Neutralität im Luftraum, der großen Koalitionen, des Non-belligeranza-Begriffs und der kollektiven Sicherheit. Daß die Erklärungen von 1815, aufgebaut auf dem Prinzip des Gleichgewichts der Mächte, nicht durch das neue Prinzip der kollektiven Sicherheit hinfällig geworden seien, machte die Bedeutung der Resolution des Völkerbundsrats vom 13. 2. 1920 aus. Verf. zeigt die rechtlichen und politischen Möglichkeiten der Behauptung der Neutralität und behandelt die besondere Lage der Schweiz und das Verhältnis zwischen Neutralität und Weltpolitik.

B o l l a, Plinio: Les projets de convention issus de la Conférence de Genève sur la liberté de l'information (S. 29–62). Bespricht die Ergebnisse der Genfer Konferenz vom 23. 3. bis 21. 4. 1948.

N i e d e r e r, Werner: Internationales Privatrecht und Völkerrecht. Grundsätzliches über ihr gegenseitiges Verhältnis (S. 63–82). Verf. führt die Frage, ob das IPR Bestandteil des Völkerrechts sei, auf die Grundvorstellung vom Wesen des Völkerrechts und der Rechtsordnung überhaupt zurück. Die klassische, von der Souveränität der Einzelstaaten und der Trennung der Rechtssphären ausgehende Völkerrechtslehre gelange zu der theoretischen Möglichkeit eines doppelten IPR: 1. einer möglichen aber irrelevanten überstaatlichen Normenkollisionsordnung, 2. eines innerstaatlichen Rechtsanwendungsrechts, das fremdes Recht ad hoc rezipiert. Die universalistischen Rechtstheorien dagegen betrachten Völkerrecht und Landesrechte als auf verschiedenen Normstufen liegende Rechtsteile derselben Universalordnung mit einheitlicher Quelle und einheitlichen Normadressaten. Das IPR als notwendiges, überstaatliches Kollisionsrecht gehöre danach zur Normstufe des Völkerrechts, dem die primäre Kompetenzverteilung zustehe. Landesrechtliches IPR beruhe auf völkerrechtlicher Kompetenz-Delegation. Welche landesrechtliche Kollisionsordnung anwendbar sei, bestimme das Völkerrecht. Der Richter habe also

stets diese völkerrechtliche Vorfrage zu stellen und könne nicht ohne weiteres sein innerstaatliches IPR anwenden. Darin liege die praktische Undurchführbarkeit dieser Theorie, deren Konsequenzen Verf. an den Fragen der Rückverweisung, des ordre public und der Qualifikation zeigt. Verf. bekennt sich zur völkerrechtlichen Natur des Kollisionsrechts, was der modernen Tendenz der Abschaffung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten einer universalen Rechtsgemeinschaft entspreche, allerdings die Überwindung der einzelstaatlichen Zersplitterung des Kollisionsrechts voraussetze, und gelangt zu dem Schein-Paradoxon: »Das IPR ist Völkerrecht, also muß es Völkerrecht werden«.

Hagemann, Max: Der Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofs und die schweizerische Neutralität (S. 117–154). Untersuchungen zu Art. 94 der UN-Charta. Verf. hält den Beitritt mit der traditionellen schweizerischen Neutralität für vereinbar.

DOKUMENTARISCHER TEIL:

Guggenheim, P.: Völkerrecht. I. Völkerrechtliche Verträge (Geltung, Erstreckung auf dritte Staaten, Konkordate); II. Der persönliche Geltungsbereich des Völkerrechts (u. a. Entschädigungen für Nationalisierungen ausländischen Eigentums); III. Der räumliche Geltungsbereich des Völkerrechts; IV. Die völkerrechtlichen Organe; V. Völkerrechtliches Unrecht und Unrechtsfolgen; VI. Die Beurteilung völkerrechtlicher Streitigkeiten durch dritte Instanzen; VII. Kriegsrecht; VIII. Neutralitätsrecht; IX. Literatur des Jahres 1947 über Völkerrecht (Seite 157 bis 175).

Fre y, Hugo A.: Internationale Zahlungen (Clearingrecht) (S. 245–260).

Waldekirch, Ed. von: Gewerblicher Rechtsschutz (S. 261–270). Behandelt u. a. das Washingtoner Abkommen vom 25. 5. 1946 und das Neuenburger Abkommen vom 8. 2. 1947.

Süddeutsche Juristen-Zeitung. Jg. 4, 1949.

Wolff, Ernst: Strukturwandlungen im britischen Commonwealth. II. (Sp. 686 bis 692). Schluß des oben S. 238 angezeigten Aufsatzes.

Klein, Friedrich: Das Besatzungsstatut für Deutschland (Sp. 737–753). Am 20. 7. 1949 an der Universität Würzburg gehaltener Vortrag.

— Jg. 5, 1950.

Krüger, Herbert: Bundesrepublik Deutschland und Deutsches Reich (Sp. 113 bis 122).

Übersee-Rundschau. Jg. 1, 1949

—: *Brasilianische Patente und Marken deutscher Firmen (S. 235–236).* Übersicht über die brasilianische Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung.

—: *Ostasiatische Chronik (S. 281–284).*

Helfferrich, Emil: Die Niederländisch-Indonesische Union (S. 287–289).

A.C.C.O.: Die neue Verfassung der Indischen Union (S. 338–339).

Wewell, B. H. von: Die internationalen wirtschaftspolitischen Organisationen in Latein-Amerika (S. 355–356).

— Jg. 2, 1950.

—: *Colombo. Das Ergebnis der Commonwealth-Konferenz* (S. 2–7).

Bünger, Karl: Fünfzig Jahre Rechtsreform in China; Motive, Ergebnis, Ausblick (S. 28–29).

Struensee, W. von: Die Chinapolitik der Sowjetunion (S. 41–43).

Thönes, August: Korea und die UNO (S. 44–46).

—: *Argentinien, »Obra revolucionaria«* (S. 118–119). Aufbau und Organisation des argentinischen Ministeriums für Industrie und Handel.

Osten, v. d.: Pakistan – Kaschmir – Bengalen (S. 124–126).

Baba, Ali: Die Arabische Liga (S. 128–130).

The Yale Law Journal. Vol. 59, 1949/50.

McDougel, Myres S.; Leighton, Gertrude C. K.: The Rights of Man in the world community: Constitutional illusions versus rational action (S. 60–115).

Rodin, Max: Natural Law and Natural Rights (S. 214–235). Verf., inzwischen verstorbener Rechtslehrer der Universität von Kalifornien, sucht nach Spuren einer "moral unity of mankind" in der Frühgeschichte sowie in der Zeit des klassischen Altertums; nach seiner Ansicht stellt die »Erklärung der Menschenrechte« vom 10. 12. 1948 in dieser Hinsicht eine vorläufige Krönung dar. Am Schluß des Aufsatzes finden sich wertvolle Literaturnachweise.

Nußbaum, Arthur: Exchange Control and the International Monetary fund (S. 421–430).

The Year Book of World Affairs. Vol. 1, 1947.

Published under the auspices of the London Institute of World Affairs.

Editors: George W. Keeton and Georg Schwarzenberger.

Gurian, W.: Permanent Features of Soviet Foreign Policy (S. 1–39). Analyse der Motive, Methoden und Ziele der sowjetischen Außenpolitik seit 1917.

Schlesinger, R.: Western and Soviet Democracy (S. 40–65). Der demokratische Charakter eines Staatswesens zeige sich nicht so sehr in dem Vorhandensein von Institutionen westlicher Prägung, die je nach den soziologischen Grundlagen des Staates differierten, als vielmehr darin, wie weit der einfache Staatsbürger am öffentlichen Leben teilnehmen und an seiner Gestaltung mitwirken könne. An diesem Standard gemessen sei auch das Sowjetregime demokratisch; wenn gegenwärtig dem Sowjetbürger noch kein so entscheidendes Mitrederecht an der Gestaltung der politischen Linie eingeräumt werde, so sei dies eine vorübergehende Erscheinung, die sich aus der Abwehrstellung der Sowjetunion gegenüber den Einflüssen der übrigen Welt erkläre.

Bettany, A. G.: Czechoslovakia between East and West (S. 66–91). Behandelt die innerpolitische Entwicklung von 1945 bis 1947 unter besonderer Berücksichtigung der ideologischen Einflüsse von Ost und West.

Stuart, Graham H.: The Problem of Tangier (S. 92–110). Behandelt die Entwicklung des internationalen Regimes der Stadt Tanger bis zu der vorläufigen Regelung auf Grund der Pariser Tanger-Konferenz im August 1945. Nach Ansicht

des Verf. sind grundlegende Änderungen im gegenwärtigen Regime erforderlich, wenn die Interessen der Einwohner gefördert und der Grundsatz der offenen Tür für alle Nationen verwirklicht werden soll.

Milford, C. S.: The Communal Problem in India (S. 111–132). Behandelt die politischen Ansprüche der religiösen, rassischen und kastenbedingten Minderheiten und das Aufkommen der Idee eines selbständigen Moslem-Staates (Pakistan).

Keeton, G. W.: Nationalism in Eastern Asia (S. 133–158). Behandelt den Einfluß der nationalistischen und sozialistisch-kommunistischen Strömungen in der politischen Entwicklung der ostasiatischen Länder. Verf. bezeichnet die Hebung des Lebensstandards der kleinen Bauern und die Absorbierung des Bevölkerungsüberschusses durch Industrialisierung als notwendige Voraussetzungen für die Stabilisierung des politischen Lebens dieser Länder.

Schwarzenberger, G.: International Law and Society (S. 159–177). Verf. geht davon aus, daß der Charakter einer Rechtsordnung von ihrem soziologischen Hintergrund bestimmt werde. Die Beziehungen zwischen den Staaten seien in erster Linie von den Prinzipien der Machtpolitik und der Gegenseitigkeit beherrscht; Ansätze zu einer auf gleichgerichteten Interessen beruhenden Rechtsordnung seien erst in letzter Zeit erkennbar (z. B. Weltpostunion, UNRRA). Auch die Organisation der UN beruhe letzten Endes auf dem Gleichgewicht der politischen Macht der Großmächte und hänge von der Bereitschaft der Großmächte ab, sich an das Recht der Organisation zu halten. Der Frieden zwischen den Großmächten hänge nicht von der Organisation der UN, sondern das Funktionieren der Organisation der UN von dem Frieden zwischen den Großmächten ab.

Fisher, A. G. B.: The Future of International Economic Institutions (Seite 178 bis 201). Die Desintegration der Weltwirtschaft durch den wirtschaftlichen Nationalismus zwischen den beiden Weltkriegen sei in dem Mangel geeigneter internationaler Organisationen zur Koordinierung der divergierenden Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten begründet. Verf. glaubt, daß eine solche Organisation, auch wenn ihre Vollmachten gegenüber den Mitgliedstaaten gering seien, schon dadurch Nützliches leisten könnte, daß sie den regelmäßigen Meinungsaustausch über die Lösung gemeinsamer wirtschaftlicher Probleme fördere.

Garnett, Maxwell: UNESCO – the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (S. 202–223). Behandelt die Zielsetzungen der UNESCO.

Chirgwin, A. M.: The World Church (S. 224–247).

Ledermann, L.: The International Red Cross (S. 248–264). Übersicht über Aufbau und Aufgaben der durch Zusammenschluß der nationalen Rotkreuzgesellschaften gebildeten internationalen Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 105, 1949.

Seuffert, Walter: Die Grundlage der heutigen Verfassung Deutschlands und das Friedensproblem (S. 48–76). Deutschland sei ein handlungsunfähiger, unter Treuhandverwaltung stehender Staat. Der Kriegszustand sei spätestens mit der Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Siegermächte beendet. Die LKO sei auf das Besatzungsverhältnis in Deutschland nicht anwendbar.

Grewe, Wilhelm: Macht und Recht im Völkerleben (S. 201–227). 1947 gehaltenen Vortrag. Abhilfe gegen die mangelnde Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sieht Verf. in einer weltumspannenden hegemonialen Föderation; die darin verborgenen Gefahren einer Diktatur der Mächtigsten will Verf. als geringeres Übel in Kauf nehmen, zumal die Anlässe zur Gewaltanwendung durch wirksame Schlichtungseinrichtungen eingeschränkt werden können.

Rüstow, Alexander: Politik und Moral (S. 575–590).

— **Bd. 106, 1950.**

Dockhorn, Klaus: Der Föderalismus in der angelsächsischen Staatslehre der Gegenwart (S. 123–153).

Neueingänge

(Besprechung bleibt vorbehalten)

VÖLKERRECHT

Amtliche Veröffentlichungen der Vereinten Nationen

Official Records

General Assembly. First Session, First Part, 10. 1.–14. 2. 1946; First Session, Second Part, 23. 10.–16. 12. 1946; First Special Session, 28. 4.–15. 5. 1947; Second Session, 16. 9.–29. 11. 1947; Second Special Session, 16. 4.–14. 5. 1948; Third Session, First Part, 21. 9.–12. 12. 1948; Third Session, Second Part, 5. 4.–18. 5. 1949; Fourth Session, 20. 9.–10. 12. 1949.

Security Council. First Year (1946), First Series, No. 1–49; First Year (1946), Second Series, No. 50–88; Second Year (1947), No. 89–176; Third Year (1948), No. 276–387.

Economic and Social Council. First Year, First Session, 23. 1.–18. 2. 1946; First Year, Second Session, 25. 5.–21. 6. 1946; First Year, Third Session, 11. 9.–3. 10. 1946; First Year, Special Meeting, 10. 12. 1946; Second Year, Fourth Session, 28. 2.–29. 3. 1947; Second Year, Fifth Session, 19. 7.–16. 8. 1947; Third Year, Sixth Session, 2. 2.–11. 3. 1948; Third Year, Seventh Session, 19. 7.–29. 8. 1948.

Trusteeship Council. First Year, First Session, 26. 3.–28. 4. 1947; First Year, Second Session, Third Part, 21. 4.–4. 5. 1948; Second Year, Third Session, 16. 6. bis 5. 8. 1948.

Publications

Charter and Judgment of the Nuremberg Tribunal, History and Analysis (Memorandum submitted by the Secretary-General) Lake Success, N.Y.: 1949. IV, 99 S. (Sales No. 1949. V. 7).

Everyman's United Nations. Introduction by Trygve Lie. Prepared by and published for the Department of Public Information of the U.N. New York: Funk & Wagnalls (1948). XV, 201 S.

United Nations Conference on Trade and Employment. Report of the First Session of the Preparatory Committee. Oct. 1946. Report of the Second Session of the Preparatory Committee. August 1947. Report of Committees and Principal Sub-Committees. Interim Commission ... Sept. 1948. Geneva: 1946, 1947, 1948.